

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales  
I E 1 / I E 12  
Telefon 9028 (928) - 2233 / 1881

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten  
gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-  
Personalverordnung - WTG-PersV)

-----  
Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu  
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die nach-  
stehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung  
über Personalanforderungen an Leistungserbringer  
in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen  
nach dem Wohnteilhabegesetz  
(Wohnteilhabe-Personalverordnung - WTG-PersV)

Vom 16. Mai 2011

Auf Grund des § 29 Satz 1 Nummer 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010  
(GVBl. S. 285) verordnet die für Soziales zuständige Senatsverwaltung im Beneh-  
men mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung:

**§ 1**  
**Persönliche und fachliche Eignung**

(1) Der Leistungserbringer hat unter Berücksichtigung von § 1 des Wohnteilhabege-  
setzes zu gewährleisten, dass die in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform zur  
Leistungserbringung eingesetzten Personen über die erforderliche persönliche und  
fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen.

(2) Personen, die leitende Tätigkeiten nach § 3 oder § 5 oder Aufgaben der ständig  
verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 4 oder § 6 wahrnehmen, müssen nach ihrer  
Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür

bieten, dass die Aufgaben in der jeweiligen betreuten gemeinschaftlichen Wohnform entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer sachgerecht und entsprechend dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden.

## **§ 2**

### **Persönliche Ausschlussgründe**

(1) Bei den zur Leistungserbringung eingesetzten Personen dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Persönlich ungeeignet ist insbesondere

1. eine Person, die

a) wegen eines Verbrechens,

b) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrugs oder Untreue oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat,

c) wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder

d) leitende Tätigkeiten nach §§ 3 oder 5 wahrnimmt, wegen Urkundenfälschung oder Insolvenzstraftaten

zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden und die Tilgung im Führungszeugnis nach Absatz 2 noch nicht erfolgt ist oder

2. eine Person, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 31 des Wohnteilhabegesetzes in mehr als zwei Fällen eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht mehr als fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind.

(2) Der Leistungserbringer hat sich zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vor der Einstellung und bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen zu lassen.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 1. Oktober 1993 begangen worden sind.

## **§ 3**

### **Leitung in stationären Einrichtungen**

(1) Jede stationäre Einrichtung verfügt über eine Leitung. Diese stellt die die Einrichtung betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe unter Beachtung rechtlicher Vorgaben, insbesondere des Wohnteilhabegesetzes, und unter Wahrung betriebswirtschaftlicher Grundsätze sicher.

(2) Für die Leitung einer stationären Einrichtung ist eine Person fachlich geeignet, die über einen ausreichenden beruflichen Abschluss oder Hochschulabschluss sowie über ausreichende Berufserfahrung verfügt (Leitungskraft).

(3) Über einen ausreichenden beruflichen Abschluss oder Hochschulabschluss verfügt eine Person, die

1. eine mindestens dreijährige, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem pflegerischen Beruf, die Erlaubnis zum Führen einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung sowie eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation,
2. eine mindestens dreijährige, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Beruf mit staatlicher Anerkennung sowie eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation,
3. eine mindestens dreijährige, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie eine pflegerische, sozialpflegerische oder sozialpädagogische Zusatzqualifikation,
4. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit pflegerischem, sozialpflegerischem oder sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation, soweit das Hochschulstudium nicht bereits die Inhalte einer betriebswirtschaftlichen Qualifikation umfasst, oder
5. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit betriebs- oder verwaltungswirtschaftlichem Schwerpunkt sowie eine pflegerische, sozialpflegerische oder sozialpädagogische Zusatzqualifikation

nachweisen kann.

(4) Über ausreichende Berufserfahrung verfügt eine Person, die durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung, einem ambulanten Dienst oder einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Leistungserbringers eine Ausnahme von den Anforderungen nach Absatz 3 zulassen, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 gewährleistet und dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

(6) Wird eine stationäre Einrichtung von mehreren Leitungskräften geleitet, so muss jede Leitungskraft die Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erfüllen. Die Verantwortungsbereiche müssen klar bestimmt und voneinander abgegrenzt sein.

(7) Eine Leitung kann für mehrere stationäre Einrichtungen die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, wenn in allen Einrichtungen gewährleistet ist, dass

1. die Leitung in angemessenem Umfang vor Ort für die Bewohnerschaft, deren Angehörige und das Personal erreichbar ist,
2. die Leitungsaufgaben nach den rechtlichen Vorgaben erfüllt werden,

3. notwendige Entscheidungen zeitnah getroffen werden können und
4. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden.

Die Einsetzung einer Leitung in mehr als einer stationären Einrichtung hat der Leistungserbringer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat in seiner Anzeige nach Satz 2 die Anschriften der Einrichtungen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 nachzuweisen.

#### **§ 4** **Verantwortliche Pflegefachkraft** **in stationären Pflegeeinrichtungen**

(1) Jede stationäre Pflegeeinrichtung verfügt über eine verantwortliche Pflegefachkraft, die eine qualitätsgesicherte Durchführung übergreifender Pflege- und Betreuungsprozesse sicherstellt. Die verantwortliche Pflegefachkraft muss die Voraussetzungen des § 71 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.

(2) Eine verantwortliche Pflegefachkraft kann in mehreren stationären Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden, wenn in allen Einrichtungen gewährleistet ist, dass

1. sie die Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben angemessen und zeitnah erfüllt, insbesondere auch ausreichend zeitliche Kapazitäten vorhanden sind, um die entsprechenden Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft angemessen wahrnehmen zu können, und
2. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden.

Die Einsetzung einer verantwortlichen Pflegefachkraft in mehr als einer stationären Einrichtung hat der Leistungserbringer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat in seiner Anzeige nach Satz 2 die Anschriften der Einrichtungen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(3) In einer stationären Pflegeeinrichtung können die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft und der Leitung nach § 3 Absatz 1 von einer Person wahrgenommen werden, wenn

1. sie die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 2 bis 4 erfüllt und
2. die Erfüllung der beiden Aufgabenbereiche in einer Person gewährleistet ist, insbesondere auch ausreichend zeitliche Kapazitäten vorhanden sind, um die entsprechenden Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft angemessen wahrnehmen zu können.

Soll eine Person zugleich die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft und der Leitung wahrnehmen, hat der Leistungserbringer dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat in seiner Anzeige nach Satz 2 die Anschrift der Ein-

richtung und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(4) Über die Anzeigen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde den überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Pflegekassen oder sonstigen Sozialversicherungsträger oder ihre Landesverbände zu informieren, sofern mit dem Leistungserbringer Vereinbarungen nach den §§ 72, 85, 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

## **§ 5**

### **Leitende Tätigkeit bei Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften**

Jeder Leistungserbringer, der in betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohnteilhabegesetzes Pflege- und Betreuungsleistungen erbringt, verfügt über eine oder mehrere Personen, die entsprechend § 3 Absatz 1 die die Wohngemeinschaft betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungserbringer sicherstellt (leitende Tätigkeit). Für diese Personen gelten die Anforderungen zur fachlichen Eignung nach § 3 Absatz 2 bis 5 entsprechend. Wird die leitende Tätigkeit von mehreren Personen wahrgenommen, gelten die Anforderungen des § 3 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 6**

### **Verantwortliche Pflegefachkraft bei Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen**

Jeder Leistungserbringer, der in betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes Pflege- und Betreuungsleistungen erbringt, verfügt über eine verantwortliche Pflegefachkraft. § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Fachkräfte und Hilfskräfte**

(1) Pflege- und Betreuungsleistungen dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung erbracht werden.

(2) Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen

1. eine mindestens dreijährige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder in einem anderen Gesundheitsfachberuf und die Erlaubnis zum Führen einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung,
2. eine mindestens dreijährige, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Beruf mit staatlicher Anerkennung oder
3. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Gesundheits- oder Sozialbereich nachweisen,

in denen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben vermittelt werden. Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen der Erprobungsregelung des § 26 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes auf Antrag des Leistungserbringers eine Befreiung von den Anforderungen nach Satz 1 erteilen.

(3) Hilfskräfte sind zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen eingesetzte Personen, die die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllen. Nicht als Hilfskräfte gelten insbesondere Zivildienstleistende, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Beschäftigte im freiwilligen sozialen Jahr, Auszubildende, für die eine Ausbildungsvergütung nach § 82a des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen ist, Praktikantinnen und Praktikanten, zusätzliches Betreuungspersonal im Sinne des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigte Personen, Personen in sogenannten Einfühlungsverhältnissen sowie den Anweisungen des Leistungserbringers unterliegende bürgerschaftlich engagierte Menschen.

(4) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

1. die Festlegung von Zielen und Maßnahmen in Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die anschließende Auswertung und Kontrolle der Pflege- und Betreuungsqualität,
2. die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung,
3. die Überwachung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Durchführung zulässiger freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen oder von Maßnahmen, die nur deshalb keine freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Wirkung entfalten, weil der Wille der hiervon jeweils betroffenen Person nicht entgegensteht, und
4. die fachliche Anleitung und Aufsicht von Hilfskräften nach Absatz 3 Satz 1 und der sonstigen eingesetzten Personen nach Absatz 3 Satz 2.

## **§ 8**

### **Einsatz von Fach- und Hilfskräften**

(1) Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass ausreichend Fach- und Hilfskräfte zur Erbringung der erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen am Ort der Leistungserbringung eingesetzt werden.

(2) Von einem ausreichenden Personaleinsatz im Sinne von Absatz 1 ist in der Regel auszugehen, wenn Zahl und Eignung der eingesetzten Fach- und Hilfskräfte über die Anforderungen dieser Verordnung hinaus den in den Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Regelungen entsprechen.

(3) Bei der Personalbemessung ist sicherzustellen, dass

1. bei stationären Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen insgesamt mindestens die Hälfte,
2. bei stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung insgesamt mindestens drei Viertel,
3. bei betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit seelischer Behinderung insgesamt mindestens drei Viertel und
4. bei betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit geistig-körperlicher Behinderung sämtliche

der zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen Fachkräfte sind. Die Berechnung der Quote hat anhand der Vollzeitäquivalente zu erfolgen; dabei sind ausschließlich Fach- und Hilfskräfte nach § 7 Absatz 2 und 3 Satz 1 in die Berechnung einzubeziehen.

(4) In vollstationären Pflegeeinrichtungen muss zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein, in teilstationären Pflegeeinrichtungen während der Öffnungszeiten.

(5) In jeder betreuten Wohngemeinschaft im Sinne des § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes, in der schwer- oder schwerstpflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen durchgehend gepflegt und betreut werden, muss zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine Hilfskraft anwesend sein.

## **§ 9**

### **Fort- und Weiterbildung**

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, die sie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse benötigen.

(2) Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass Personen, die in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ältere pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen betreuen, in angemessenem Umfang geriatrische oder gerontopsychiatrische Kenntnisse erhalten.

(3) Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass Personen, die in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für behinderte Menschen ältere oder pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen betreuen, in angemessenem Umfang pflegerische Kenntnisse erhalten.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Wohnteilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 eine persönlich ungeeignete Person einsetzt,

2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 bis 5, auch in Verbindung mit § 5 Satz 2, § 3 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 5 Satz 3, oder § 4 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6, eine fachlich ungeeignete Person einsetzt,
3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 eine pflegende und betreuende Tätigkeit nicht durch eine Fachkraft oder unter angemessener Beteiligung einer Fachkraft wahrnehmen lässt, die die Mindestanforderungen nach § 7 Absatz 2 erfüllt,
4. entgegen § 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 eine pflegerische oder betreuende Tätigkeit nicht durch eine Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 wahrnehmen lässt,
5. entgegen § 1 in Verbindung mit § 8 nicht das vorgeschriebene Personal einsetzt,
6. sich entgegen § 2 Absatz 2 nicht das in dieser Vorschrift genannte Führungszeugnis vorlegen lässt oder
7. keine Anzeige nach § 3 Absatz 7 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 3 Satz 2 oder § 11 Absatz 2 vornimmt.

## **§ 11 Übergangsvorschrift**

(1) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend der bisherigen Rechtslage als Leitungskräfte, Personen mit leitender Tätigkeit, verantwortliche Pflegefachkräfte oder Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 bis 4, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 5 Satz 2 oder § 7 Absatz 2 zu erfüllen, gelten für diese Tätigkeiten auch weiterhin als fachlich geeignet.

(2) Wurde vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Leitung für mehrere stationäre Einrichtungen, eine verantwortliche Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen oder eine Person zugleich für Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft und der Leitung eingesetzt, hat der Leistungserbringer die Anzeigen nach § 3 Absatz 7 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 4 Absatz 3 Satz 2 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.



## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Die Verordnung regelt Mindestanforderungen an das in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen eingesetzte Personal; neben den klassischen stationären Einrichtungen fallen nun auch Leistungserbringer, die in Wohngemeinschaften ältere Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung pflegen und betreuen, unter den Anwendungsbereich der Verordnung.

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 war die Gesetzgebungskompetenz für den ordnungsrechtlichen Teil des Heimrechts auf die Länder übergegangen. Nach Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes galten das alte Heimgesetz des Bundes und die dazu ergangenen Verordnungen bis zur Ersetzung durch Landesrecht als Bundesrecht weiter. Im Land Berlin ist das Bundesheimgesetz am 1. Juli 2010 vom **Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz)** abgelöst worden. § 29 Nummer 2 des Wohnteilhabegesetzes ermächtigt die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zum Erlass dieser **Wohnteilhabe-Personalverordnung**, die die aufgrund von § 33 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes derzeit geltende Heimpersonalverordnung ersetzt.

Ziel des Wohnteilhabegesetzes ist es, eine neue Kultur des Helfens und der Betreuung in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zu etablieren, die den betreuten Menschen in den Mittelpunkt stellt und ihm eine menschenwürdige und individuelle Lebensgestaltung ermöglicht. Dazu gehört die Achtung der Menschenwürde sowie die Wahrung und Förderung von Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Damit wird ein modernes Leitbild umschrieben, das prägend und sinnstiftend für den Lebensalltag in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sein und so die Lebensqualität für die Menschen verbessern soll.

Diese Zielsetzung des Wohnteilhabegesetzes hat unmittelbare Auswirkungen auf die Wohnteilhabe-Personalverordnung: Gerade die personelle Ausstattung in betreuten gemeinschaftlich Wohnformen hat maßgeblichen Einfluss auf die Ermöglichung von Selbstbestimmung und Teilhabe und damit auf die Lebensqualität der betreuten Menschen. Auch die Erbringung einer qualitätsgerechten und aktivierenden Pflege und Betreuung ist nur möglich, wenn persönlich und fachlich geeignetes Personal in ausreichender Zahl am Leistungsort zur Verfügung steht und zum Schutz und Wohlbefinden der anvertrauten Menschen die notwendigen Leistungen erbringt.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen wird der Leistungserbringer in die Pflicht genommen: Er hat nach § 1 zu gewährleisten, dass alle von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die **erforderliche persönliche und fachliche Eignung** für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen. Hinzu tritt die Pflicht aus § 8, am Ort der Leistungserbringung einen **ausreichenden Personaleinsatz** zur Erfüllung der erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen sicherzustellen. Stellt die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Prüfung entsprechende Pflichtverstöße fest, kann sie Maßnahmen nach §§ 20 ff. des Wohnteilhabegesetzes ergreifen.

Die Verordnung greift bewährte Regelungsinhalte der bisherigen Heimpersonalverordnung auf. Als **Neuerungen** gegenüber der bisherigen Heimpersonalverordnung sind folgende Punkte hervorzuheben:

Wie beim Wohnteilhabegesetz erstreckt sich der Verordnungsentwurf auch auf Leistungserbringer, die in Wohngemeinschaften ältere Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung pflegen und betreuen.

Anders als in § 2 der geltenden Heimpersonalverordnung werden zum Schutz der betreuten Menschen die **Ausschlussgründe für die persönliche Geeignetheit** weitgehend **auch auf Nichtleitungskräfte ausgedehnt**: Auch „einfache“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den betreuten Menschen in Kontakt kommen können, gelten zukünftig als persönlich ungeeignet, wenn sie wegen eines Verbrechens oder einer Straftat insbesondere gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind. Zum Nachweis ist dem Leistungserbringer vor der Einstellung oder bei begründeten Zweifeln ein Führungszeugnis vorzulegen.

Neu eingeführt wird die Pflicht zur Anzeige, wenn der Leistungserbringer beabsichtigt, eine **Leitung für mehrere stationäre Einrichtungen** einzusetzen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht auch, wenn der Leistungserbringer beabsichtigt, eine verantwortliche Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen oder in einer stationären Einrichtung eine verantwortliche Pflegefachkraft zugleich als Leitung einzusetzen.

An die **Basisqualifikation von Leitungs- und Fachkräften** werden **strengere Maßstäbe** angelegt (dreijährige Ausbildung mit staatlichem Abschluss oder Hochschulstudium), um ihrer hohen Verantwortung insbesondere beim Einsatz von Hilfskräften und anderen eingesetzten Personen Rechnung zu tragen. Für Leitungs- und Fachkräfte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend der bisherigen Rechtslage bereits als Leitungs- oder Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die neuen Voraussetzungen zu erfüllen, wird eine Bestandsschutzregelung vorgesehen.

Der **Hilfskräfte**begriff wird im Hinblick auf die Fachkraftquote definiert und präzisiert. Ferner wird erstmalig festgelegt, welche Aufgaben nicht von Hilfskräften wahrgenommen werden dürfen, sondern ausschließlich Fachkräften vorbehalten sind (sog. „**Vorbehaltsaufgaben**“).

Die Wohnteilhabe-Personalverordnung enthält **keine einheitliche Fachkraftquote mehr**. Insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung haben sich im Vertragsbereich Fachkraftquoten von 75 % oder 100 % herausgebildet, die weit über der 50%-Quote der bisherigen Heimpersonalverordnung liegen. Aus Gründen der Qualitätssicherung sollen die vertraglichen Fachkraftquoten im Rahmen dieser Verordnung nicht unterschritten werden.

Für die Prüfung des ausreichenden Personaleinsatzes beim Leistungserbringer ist es künftig zulässig, dass sich die Aufsichtsbehörde an den von den Vertragsparteien nach dem **Elften Buch Sozialgesetzbuch, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Leistungsmaßstäben** orientiert, sofern diese oberhalb der Mindestanforderungen der Wohnteilhabe-Personalverordnung liegen. Allerdings ist es der Aufsichtsbehörde unbenommen, eigene Standards in der konkreten Situation zu setzen; die Entscheidung

darüber, welcher Prüfmaßstab im Ordnungsrecht herangezogen wird, bleibt stets in der Verantwortung der Aufsichtsbehörde.

Ambulante Pflegedienste, die in **Pflegewohngemeinschaften** schwer- oder schwerstpflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen durchgehend pflegen und betreuen, müssen in Zukunft eine Rund-um-die-Uhr-Anwesenheit von mindestens einer **Hilfskraft je Wohngemeinschaft** auch während der Nacht sicherstellen, um in Gefahrensituationen schnell eingreifen und Hilfe herbeiholen zu können.

b) Einzelbegründung:

### **Zu § 1 Persönliche und fachliche Eignung**

§ 1 umschreibt die generelle Gewährleistungspflicht des Leistungserbringers, dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen. Das gilt für Personen, die leitende Tätigkeiten wahrnehmen, für verantwortliche Pflegefachkräfte oder Fachkräfte genauso wie für Hilfskräfte oder sonstige zur Leistungserbringung eingesetzte Personen. Hierfür trägt der Leistungserbringer die Verantwortung. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Eignungsvoraussetzungen nicht vorliegen, kann sie Maßnahmen nach §§ 20 ff. des Wohnteilhabegesetzes ergreifen und Bußgelder nach § 10 Nummer 1 und 2 (Ordnungswidrigkeiten) verhängen.

#### **Zu Absatz 1**

Alle eingesetzten Personen müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Die Eignung des Personals orientiert sich dabei an der zentralen Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu wahren und zu schützen.

Ein wesentlicher Aspekt der persönlichen Geeignetheit ist die persönliche Zuverlässigkeit. In § 2 wird näher bestimmt, wann eine Person nicht geeignet ist (persönliche Ausschlussgründe).

Zur fachlichen Eignung gehört es neben der beruflichen Qualifikation, die in den §§ 3 ff. beschrieben wird, auch, dass die Zwecksetzung nach § 1 des Wohnteilhabegesetzes verstanden und umgesetzt wird. Alle eingesetzten Personen müssen insbesondere die Würde der anvertrauten Menschen achten, ihre Selbstbestimmung und Selbständigkeit wahren und fördern sowie ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität respektieren. Der Leistungserbringer hat darauf hinzuwirken, dass diese neuen, personenzentrierten Ansätze bei der Belegschaft bekannt sind, ernst genommen und bei der täglichen Alltagsgestaltung kultursensibel umgesetzt werden.

**Eingesetzte Personen** werden vom Leistungserbringer zielgerichtet im Rahmen seiner gegenüber der Nutzer- oder Bewohnerschaft bestehenden Leistungsverpflichtungen beschäftigt und unterliegen seinen Weisungen. In der Regel liegt dem Einsatz ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zugrunde, meist ein Arbeitsvertrag; es kann sich dabei auch um ein geringfügig entlohntes Beschäf-

tigungsverhältnis handeln mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von höchstens 400 Euro pro Monat. Möglich ist aber auch eine Beschäftigung aufgrund eines Leiharbeitsvertrages mit einem anderen Unternehmer oder eine Beschäftigung auf Honorarbasis; die Gewährleistungspflicht des Leistungserbringers nach Satz 1 besteht unabhängig von dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis.

Je nach Art der übertragenen Aufgabe kann es sich bei den eingesetzten Personen um **Leistungs-, Fach- und Hilfskräfte oder sonstige Personengruppen** handeln.

Dabei können Personen zur Erfüllung der bestehenden **Pflege- und Betreuungsaufgaben** im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wohnteilhabegesetzes eingesetzt werden; diese Personen sind dann Fach- oder Hilfskräfte im Sinne des § 7 Absatz 2 und 3 und werden in die Fachkraftquoten nach § 8 Absatz 3 einbezogen. Pflege- und Betreuungsaufgaben müssen immer unter angemessener Beteiligung oder Anleitung von Fachkräften im Sinne des § 7 Absatz 2 erbracht werden.

Eingesetzte Personen sind aber auch solche, die für den Leistungserbringer Aufgaben der **Haustechnik und Hauswirtschaft** erledigen oder **Verpflegungsleistungen** erbringen, wie zum Beispiel Pförtner, Hausmeister, Techniker, Küchen-, Wäscherei- oder Reinigungspersonal.

Die in § 7 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Personengruppen sind keine Fach- oder Hilfskräfte im Sinne des § 7 Absatz 2 und 3 Satz 1 und werden nicht in die Berechnung der Fach- und Hilfskräfteanteile zur Bestimmung der Fachkraftquoten nach § 8 Absatz 3 einbezogen. Sie können in allen Bereichen des Leistungserbringers eingesetzt werden.

Der Status von **Schülerinnen und Schülern oder Studentinnen und Studenten** richtet sich danach, wie sie eingesetzt werden. Werden ihnen Pflege- und Betreuungsaufgaben aufgrund eines Arbeitsvertrages oder auf Honorarbasis übertragen, sind sie Hilfskräfte nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und werden in die Fachkraftquoten nach § 8 Absatz 3 einbezogen. Werden sie dagegen beispielsweise als Praktikantinnen oder Praktikanten im Pflege- oder Betreuungsbereich eingesetzt, gelten sie als sonstige Kräfte im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 2.

Bürgerschaftlich engagierte Menschen, die keinen Anweisungen des Leistungserbringers unterliegen, sind keine eingesetzten Personen im Sinne des § 1 Absatz 1; hierzu zählen etwa die sog. „**Patenmodelle**“, bei denen sich die „Paten“ als Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer verstehen und in der Einrichtung oder Wohngemeinschaft als soziale Kontrollinstanz „nach dem Rechten schauen“. Sie nehmen völlig unabhängig vom Leistungserbringer ihre ehrenamtliche Tätigkeit wahr; Kontakte zu und Besuche von „Paten“ oder anderen bürgerschaftlich engagierten Menschen hat der Leistungserbringer nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und 6 des Wohnteilhabegesetzes zu ermöglichen.

## **Zu Absatz 2**

Personen, die leitende Tätigkeiten im Sinne der §§ 3 und 5 wahrnehmen, und verantwortliche Pflegefachkräfte im Sinne der §§ 4 und 6 sind dafür verantwortlich, dass die dem Leistungserbringer obliegenden Leistungsverpflichtungen, insbesondere auch im Hinblick auf eine sachgerechte und entsprechend dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Pflege und Betreuung der Nutzer-

oder Bewohnerschaft in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform erfüllt werden. Das setzt ein hohes Maß an Fach- und Führungskompetenzen bei diesem Personenkreis voraus. Absatz 2 umschreibt allgemein die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung dieser Führungskräfte. §§ 2 bis 6 stehen hierzu in einem unmittelbaren Zusammenhang und konkretisieren die persönlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen.

### **Zu § 2 Persönliche Ausschlussgründe**

Die enge persönliche Beziehung zu den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern und die Einwirkungsmöglichkeiten auf diese Personen, die in der Regel von fremder Hilfe abhängig sind, erfordern ein hohes Maß an persönlicher Eignung, insbesondere an Zuverlässigkeit beim vom Leistungserbringer eingesetzten Personal.

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden persönliche Ausschlussgründe genannt, bei deren Vorliegen von einer persönlichen Ungeeignetheit der eingesetzten Person auszugehen ist. Die Aufsichtsbehörde kann künftig bei allen vom Leistungserbringer eingesetzten Personen nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob in deren Person Tatsachen vorliegen, die auf eine fehlende persönliche Eignung schließen lassen.

#### **Zu Satz 1**

Anders als in der alten Heimpersonalverordnung müssen künftig nicht nur Leitungskräfte einer persönlichen Eignungsprüfung unterworfen werden, sondern alle vom Leistungserbringer eingesetzten Personen. Die Arbeit in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform, in der ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen leben, erfordert ein hohes Maß an persönlicher Zuverlässigkeit, denn die anvertrauten Menschen sind in der Regel besonders schutz- und hilfebedürftig und auf die Integrität des sie betreuenden Personals angewiesen.

Wie schon nach der bisherigen Heimpersonalverordnung gilt das Erfordernis der „persönlichen Eignung“ für Personen, die leitende Tätigkeiten wahrnehmen, ganz besonders für die Leitung einer stationären Einrichtung. Diese Leitungskräfte sind von zentraler Bedeutung für das Funktionieren der Betriebsabläufe, aber auch für das Betriebsklima und das unternehmerische Leitbild im Umgang mit den anvertrauten Menschen. Sie nehmen Einfluss auf die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung oder des ambulanten Dienstes und haben es in der Hand, die in § 1 formulierten Ziele des Wohnteilhabegesetzes umzusetzen. Ihnen kommt Vorbildfunktion zu.

Das muss auch für die verantwortliche Pflegefachkraft gelten, die in Wohnformen für pflegebedürftige Menschen für die qualitätsgesicherte Durchführung der Pflege- und Betreuungsprozesse die Verantwortung trägt; auch sie hat im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze aus § 1 des Wohnteilhabegesetzes Beachtung finden. Auch sie muss daher künftig die persönlichen Eignungskriterien erfüllen.

Das gilt ferner für alle Personen, die als Fach- oder Hilfskräfte unmittelbare Pflege- und Betreuungsleistungen am Menschen erbringen; hier ist der persönliche Kontakt besonders nah und die persönliche Abhängigkeit besonders groß, so dass dem Kri-

terium der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit ein besonderer Stellenwert zukommt.

Es werden aber auch alle anderen vom Leistungserbringer eingesetzten Personen vom Anwendungsbereich des § 2 erfasst, weil auch sie sich ohne Weiteres den Zugang zu den Bewohnerinnen und Bewohnern oder zu den Nutzerinnen und Nutzern verschaffen und auf diese Weise deren Hilflosigkeit ausnutzen können. Zu diesem Kreis gehören insbesondere auch Personen, die für den Leistungserbringer Aufgaben der **Haustechnik und Hauswirtschaft** erledigen oder **Verpflegungsleistungen** erbringen (wie zum Beispiel Pförtner, Hausmeister, Techniker, Küchen-, Wäscherei- oder Reinigungspersonal) oder die in § 7 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Personengruppen.

### **Zu Satz 2**

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgeführt, die zwingend die persönliche Eignung der vom Leistungserbringer eingesetzten Personen für die ihnen übertragenen Aufgaben ausschließen. Die Verordnung unterstellt in Form einer Fiktion, dass bei Vorliegen der in Nummer 1 und 2 genannten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten automatisch Unzuverlässigkeit vorliegt. Eine Befreiungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

Die in Absatz 1 Satz 2 genannten persönlichen Ausschlussgründe sind nicht abschließend; das ergibt sich aus der Formulierung „insbesondere“. So können andere Gründe in der Person vorliegen, die gegen eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sprechen. Hierzu zählen etwa eine festgestellte Geschäftsunfähigkeit, schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder sonstige in der Person liegende Tatsachen, die die Annahme begründen können, dass der Aufgabe nicht mit der gebotenen Zuverlässigkeit nachgekommen werden kann (z. B. erkannte Spielsucht bei Leitungskräften).

Die rechtskräftige Verurteilung zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit kann nur dann als Kriterium für die Ungeeignetheit einer Person herangezogen werden, wenn der Unrechtsgehalt der Tat Rückschlüsse auf gewisse Charaktereigenschaften zulässt, die im wohl verstandenen Interesse und zum Schutze der betreuten Menschen der Übertragung einer Tätigkeit oder Funktion auf diese Person entgegenstehen. Es wird daher unterschieden zwischen den unter Nummer 1 Buchstabe a) bis c) und Nummer 2 aufgeführten Verbrechen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die für alle eingesetzten Personen gelten sollen, und der Nummer 1 Buchstabe d), die lediglich die persönliche Ungeeignetheit von Personen, die leitende Tätigkeiten nach §§ 3 und 5 wahrnehmen, regelt.

„Verbrechen“ im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a) sind besonders schwere Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sowie nach Nebenstrafgesetzen mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe. Wegen des besonderen Unrechtsgehaltes dieser Taten ist es gerechtfertigt, hier im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung allgemein von einer persönlichen Ungeeignetheit für den Einsatz in einer betreuten Wohnform auszugehen.

Gleiches gilt für Personen, die sich einer unter Nummer 1 Buchstabe b) aufgeführten Straftat (Abschnitte 13, 16 bis 22 und 28 des Strafgesetzbuches) schuldig gemacht haben. Alle Personen, die in einer Einrichtung oder in einem ambulanten Dienst tätig

sind, können sich ohne weiteres einen unmittelbaren Zugang zu den Bewohnerinnen und Bewohnern oder Nutzerinnen und Nutzern verschaffen; das gilt in erhöhtem Maße für Personen, die Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen und damit einen besonders engen Kontakt zu den Betreuten haben. Hier ist die Gefahr der Ausnutzung von Hilflosigkeit und körperlicher Gebrechlichkeit besonders groß. Insbesondere Frauen, aber auch Männer mit einer Behinderung oder einer demenziellen Erkrankung sind häufig Opfer von sexualisierten Übergriffen; daher kommt dem Schutz vor körperlicher oder sexueller Gewalt eine besondere Bedeutung zu. Aber auch der Schutz vor Vermögensdelikten ist erforderlich, da der Zugang zum persönlichen Besitz der Betreuten für das Personal ohne weiteres möglich ist.

Gleich zu behandeln sind auch Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Nummer 1 Buchstabe c), da aufgrund drogenbedingter Persönlichkeitsstörungen von einer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit regelmäßig nicht mehr auszugehen ist; auch das damit einhergehende Risiko erhöhter Beschaffungskriminalität ist nicht zu vernachlässigen.

Auch der Verstoß gegen eine Ordnungswidrigkeit nach § 31 des Wohnteilhabegesetzes lässt Zweifel an der persönlichen Eignung einer Person aufkommen, weil gesetzliche Pflichten aus dem Wohnteilhabegesetz nicht beachtet wurden. Der Verstoß muss mindestens in drei Fällen erfolgt sein, bevor Rückschlüsse auf die persönliche Ungeeignetheit gezogen werden; erst bei einem solchen Mehrfachverstoß wiegen die Zweifel an der Geeignetheit gleich schwer wie bei den anderen Straftaten nach der Nummer 1.

Adressat des Bußgeldtatbestandes kann immer nur sein, wer gegen ein an ihn gerichtetes Handlungsgebot oder -verbot verstoßen hat. Das Verbot des § 12 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Nutzerinnen und Nutzern Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren zu lassen, richtet sich an alle zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wohnteilhabegesetzes. Dieses Verbot der „Vorteilsannahme“ ist besonders schwerwiegend, weil hier die Hilflosigkeit im Rahmen eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses missbraucht und Geld für eine Leistung angenommen wird, die ohnehin zu erbringen ist.

Nur an Personen, die leitende Tätigkeiten nach §§ 3 oder 5 wahrnehmen, richtet sich die Nummer 1 Buchstabe d). Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten nach Abschnitt 23 und 24 des Strafgesetzbuches sind Straftaten, die die Sicherheit des Rechtsverkehrs gefährden und damit nur im Zusammenhang mit der Ausübung einer kaufmännischen oder betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten Relevanz haben können; daraus erklärt sich die Eingrenzung auf leitende Kräfte nach §§ 3 oder 5. Rückschlüsse auf die persönliche Eignung des sonstigen Pflege- und Betreuungspersonals können aus diesen speziellen Vermögensdelikten nicht gezogen werden.

## **Zu Absatz 2**

Anders als in der Heimpersonalverordnung ist künftig der Nachweis der persönlichen Geeignetheit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen. Daraus ersichtlich sind alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen (§§ 38 ff. des Strafgesetzbuches) geahndet wurden.

Das Führungszeugnis ist vor der Einstellung und bei begründeten Zweifeln an der Geeignetheit zu beantragen und vorzulegen; es darf nicht älter als drei Monate sein. Eine fortgesetzte Aktualisierung wird nicht verlangt, um den Verwaltungsaufwand beim Leistungserbringer zu begrenzen.

Die Kosten für die Erteilung des Führungszeugnisses trägt grundsätzlich die Antragstellerin oder der Antragsteller, also die Bewerberin oder der Bewerber bzw. „bei begründeten Zweifeln“ die bereits eingesetzte Person. Wird das Führungszeugnis „bei begründeten Zweifeln“ eingeholt und ergeben sich daraus keine Hinweise auf eine persönliche Ungeeignetheit der eingesetzten Person, kann es im Einzelfall nach Treu und Glauben und auf Grund der Fürsorgepflicht des Leistungserbringers gegenüber seinen Mitarbeitern geboten sein, dass der Leistungserbringer die entstandenen Auslagen erstattet.

### **Zu Absatz 3**

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, die vor Inkrafttreten der Heimpersonalverordnung am 1. Oktober 1993 begangen wurden, bewirken aus rechtsstaatlichen Gründen keine Rückwirkung der Fiktion nach Absatz 1 Satz 2. Diese Regelung entspricht § 3 Absatz 2 der Heimpersonalverordnung und wird zur Klarstellung in dieser Verordnung wieder aufgenommen.

Nach § 13 der Heimpersonalverordnung trat die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Da die Verkündung am 19. Juli 1993 erfolgte, war Tag des Inkrafttretens der Heimpersonalverordnung der 1. Oktober 1993.

### **Zu § 3 Leitung in stationären Einrichtungen**

Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, dass jede stationäre Einrichtung im Sinne des § 3 des Wohnteilhabegesetzes **eine** Leitung hat, die die Einrichtung betreffende übergreifende Betriebsabläufe koordiniert und sicherstellt. Dabei kann eine Leitung aus mehreren Personen bestehen; das regelt Absatz 6. Eine Leitung kann für mehrere stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3 des Wohnteilhabegesetzes leitende Tätigkeiten wahrnehmen; das regelt Absatz 7.

### **Zu Absatz 1**

Auch wenn größere Trägerverbände insbesondere im Behindertenbereich zunehmend dazu übergehen, mehrere stationäre Einrichtungen einer gemeinsamen Leitung zuzuordnen, ist bei der Mehrheit der stationären Einrichtungen noch davon auszugehen, dass es **eine** Leitung gibt, die die einrichtungsbezogenen Betriebsabläufe koordiniert und sicherstellt; bei kleineren Einrichtungen ist das in der Regel eine Leiterin oder ein Leiter, früher im Bundesheimgesetz „Heimleiter“ genannt.

In der Regel trägt die Leitung auch die **Verantwortung für die wirtschaftliche und gesetzmäßige Betriebsführung**. Bei größeren Trägerverbänden kann die „Letzt-Verantwortung“ auch an anderer Stelle liegen, zum Beispiel bei der Geschäftsführung. In diesem Fall hat die Leitung „vor Ort“ den Weisungen der anderen Stelle zu folgen; gleichwohl hat sie im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung die Gesetze zu achten und betriebswirtschaftliche Grundsätze anzuwenden.



Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere personal-, bewohner- und einrichtungsbezogene Leitungs- bzw. Managementaufgaben sowie die Vertretung der Einrichtung nach Außen. Dabei sind Managementaufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Pflegeleistungen regelmäßig der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 4 zugeordnet.

Der Aufgabenzuschnitt einer Leitung kann sehr unterschiedlich sein; zu den klassischen Leitungs- bzw. Managementaufgaben können insbesondere gehören

- Koordination und Kontrolle übergreifender Aufgaben in der Einrichtung, insbesondere der Betriebsführung; Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von delegierten Aufgaben;
- Abschluss der Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG);
- Arbeitsorganisation und Organisationsentwicklung (Aufbau- und Ablauforganisation), Personalverwaltung und Personalführung;
- Finanz- und betriebswirtschaftliche Gesamtverantwortung;
- Erstellung der Konzeption der Einrichtung, Qualitätsmanagement und Controlling;
- Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte nach Außen;
- Verhandlungsführung bzw. Mitwirkung bei Vergütungsverhandlungen sowie Sicherstellung einer effektiven und kooperativen Zusammenarbeit mit allen Vertrags-, Kooperations- und Ansprechpartnern nach dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt vom Grundsatz her die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Leitungskraft. Neben einer ausreichenden beruflichen Qualifikation, die in Absatz 3 näher konkretisiert wird, muss die Leitungskraft über ausreichend Berufserfahrung im Sinne des Absatzes 4 verfügen.

## **Zu Absatz 3**

In Absatz 3 werden die Mindestanforderungen an eine ausreichende, fachliche Eignung einer Leitungskraft beschrieben. Erforderlich ist der Nachweis eines ausreichenden beruflichen Abschlusses, wie in Nummer 1 bis 3 beschrieben, oder eines Hochschulabschlusses im Sinne der Nummern 4 und 5.

Die fachliche Qualifikation ist nicht auf spezifische Berufsbilder festgelegt. In Nummer 1 bis 3 werden die Berufsausbildungen allgemein beschrieben, die für eine leitende Tätigkeit in einer betreuten Wohnform in Frage kommen; das sind

1. die klassischen **Pflegefachberufe** wie Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (einschließlich der nach einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften wei-

ter geltenden Berufsbezeichnungen wie Krankenschwestern und -pfleger sowie Kinderkrankenschwestern und -pfleger); zum erfolgreichen Berufsabschluss hinzu kommen muss die Erlaubnis zum Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung, die auf Antrag bei Eignung erteilt wird,

2. die **sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe** wie Heilerzieherin und Heilerzieher, Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger; hier muss zusätzlich eine staatliche Anerkennung vorliegen und

3. die staatlich **anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberufe**.

Grundvoraussetzung ist in allen drei Fällen, dass es sich um eine **dreijährige**, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung handelt; es wird davon ausgegangen, dass nur im Rahmen einer dreijährigen Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zur selbständigen, eigenverantwortlichen und qualitätsgesicherten Aufgabenwahrnehmung notwendig sind. Dieser hohe Standard rechtfertigt sich daraus, dass Leitungskräfte im Sinne des § 3 Absatz 1 ein hohes Maß an Verantwortung für die Leistungserbringung in der betreuten Wohnform tragen; daher sollten sie über solide Kenntnisse in den einschlägigen Berufsfeldern verfügen, um die Arbeitsabläufe in betreuten Wohnformen zugleich effizient und unter Beachtung der Interessen und Bedürfnisse der betreuten Menschen steuern zu können. Das würde im Idealfall bedeuten, dass sie über profunde Kenntnisse sowohl im pflegerisch-betreuenden als auch im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich verfügen. Da nicht erwartet werden kann, dass in beiden Bereichen eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt, wird lediglich eine ergänzende Zusatzqualifikation in dem jeweils anderen Bereich vorgeschrieben. Die ergänzende Zusatzqualifikation ist erforderlich, um die mit der Leitungstätigkeit verbundenen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und fachlicher Aspekte der Pflege oder der Behindertenhilfe wahrnehmen zu können.

Neben der beschriebenen beruflichen Qualifikation wird unter Nummer 4 und Nummer 5 auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Schwerpunkt im pflegerisch-betreuenden oder im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich als fachliche Qualifikation anerkannt.

Nach § 1 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes gehören zu den Hochschulen neben den Universitäten auch Fachhochschulen; das können auch vergleichbare Studiengänge des Hochschulwesens anderer Länder sein.

Es gibt Studiengänge, insbesondere an Fachhochschulen, die speziell auf Managementaufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen vorbereiten und eine Kombination von sozialpflegerischem und betriebswirtschaftlichem Wissen vermitteln. Hier zu nennen ist beispielhaft die Fachrichtung Pflegemanagement (Abschluss: Pflegewirt). Personen, die ein solches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, bringen gute Voraussetzungen mit für die Anforderungen an eine Leitungskraft, speziell in einer Pflegeeinrichtung; hier ist eine ergänzende Zusatzqualifikation nicht erforderlich. Anders bei einem rein betriebs- oder verwaltungswirtschaftlichem Hochschulstudium; hier ist eine ergänzende pflegerische, sozialpflegerische oder sozialpädagogische Zusatzqualifikation nachzuweisen. Gleiches gilt umgekehrt auch für ein Studium, das ausschließlich pflegerische, sozialpflegerische oder sozialpädagogische Kenntnisse vermittelt; hier müsste eine Zusatzqualifikation im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich nachgewiesen werden.

#### **Zu Absatz 4**

Als besonders wichtig für Leitungskräfte in stationären Einrichtungen wird das Vorhandensein von ausreichend Berufserfahrung angesehen; erst hierdurch wird die Leitungskraft in die Lage versetzt, den besonderen Ansprüchen an die Leitung einer Einrichtung gerecht zu werden. Die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit kann daher, anders als in anderen Bundesländern, nicht durch den Nachweis geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen verkürzt werden.

Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Regelung setzt voraus, dass der Betreffende die sein Berufsleben bestimmende Tätigkeit in einer stationären Einrichtung, einem ambulanten Dienst oder in einer vergleichbaren Einrichtung ausgeübt haben muss, d. h. es darf sich nicht nur um eine (ehrenamtliche) Nebentätigkeit gehandelt haben.

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit die für die Leitung einer Einrichtung erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Von einem Erwerb der weiteren für die Leitung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist immer dann auszugehen, wenn eine bisherige Tätigkeit als stellvertretende Leitung, als Pflegedienstleitung, als Wohn- oder Gruppenleitung oder Tätigkeit im sozialen oder begleitenden Dienst mit Leitungsaufgaben nachgewiesen wird. Eine Tätigkeit, die nur in geringem Maße Leitungsfunktionen zum Inhalt hat, genügt diesen Anforderungen nicht.

Den stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten vergleichbare Einrichtungen sind beispielsweise Krankenhäuser, Kurkliniken, Jugendhilfeeinrichtungen oder andere in § 3 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes genannte Wohn- und Aufenthaltsformen.

#### **Zu Absatz 5**

Der Ausnahmetatbestand bezieht sich nur auf die inhaltlichen Voraussetzungen eines beruflichen Abschlusses oder eines Hochschulabschlusses im Sinne von Absatz 3. So kommt ausnahmsweise etwa auch eine Juristin bzw. ein Jurist, eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung mit staatlichem Abschluss (mindestens im gehobenen Dienst oder vergleichbare Bewertung) oder eine als Fachkraft eingesetzte Therapeutin bzw. ein als Fachkraft eingesetzter Therapeut als Leitungskraft in Betracht. Der Ausnahmetatbestand bezieht sich auch auf die ergänzenden Weiterbildungsmaßnahmen. Keine Ausnahme im Sinne einer Verkürzung kann hingegen im Hinblick auf die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit erteilt werden.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 stellt klar, dass bei einer Leitung, der mehrere Personen angehören, jede Leitungskraft die Anforderungen nach Absatz 2 bis 4 zu erfüllen hat.

#### **Zu Absatz 7**

Immer häufiger ist es in der Praxis zu beobachten, dass gerade große Trägerverbände mehrere stationäre Einrichtungen einer gemeinsamen Leitung unterstellen. Dieser Trend ist insbesondere im Behindertenbereich besonders verbreitet, weil es

hier in der Regel nur kleinere Einrichtungen mit weniger als 20 Bewohnerinnen und Bewohnern und einem entsprechend geringeren Personalbestand gibt. Ein generelles Verbot würde einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Artikel 12, 14 des Grundgesetzes bedeuten, für den es keine Rechtfertigung gäbe. Es muss jedoch vom Leistungserbringer gewährleistet werden, dass die notwendigen Aufgaben, insbesondere nach dem Wohnteilhabegesetz, ordnungsgemäß erfüllt werden und die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Schaden nehmen.

Vorgesehen ist eine Anzeigepflicht an die Aufsichtsbehörde, wenn der Leistungserbringer die Einsetzung von einer Leitung für mehr als eine stationäre Einrichtung beabsichtigt. Wurde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leitung für mehrere stationäre Einrichtungen eingesetzt, ist die Anzeige nach § 11 Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten nachzuholen. Von der Aufnahme eines Genehmigungsverfahrens auf Antrag in diese Verordnung wird wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Mit der Anzeige hat der Leistungserbringer die in Satz 3 genannten Grundinformationen anzugeben und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Hat die Aufsichtsbehörde Bedenken, dass die Anforderungen nicht eingehalten werden, kann sie eine Anlassprüfung nach § 17 Absatz 4 des Wohnteilhabegesetzes und gegebenenfalls ordnungsrechtliche Maßnahmen nach §§ 20 ff. des Wohnteilhabegesetzes durchführen.

Eine zentrale Forderung ist die Erreichbarkeit nach Satz 1 Nummer 1. Hierfür ist die Anzahl und Größe der Einrichtungen und deren räumliche Nähe zueinander heranzuziehen. Bei drei Einrichtungen mit jeweils mehr als 200 Bewohnerinnen und Bewohnern, die in weit voneinander entfernten Stadtteilen (z. B. in Spandau, in Zehlendorf und in Köpenick) liegen, wird eine Erreichbarkeit im Sinne der Vorschrift in keinem Fall angenommen werden können.

Normalerweise setzt Leitungstätigkeit voraus, dass die Leitungskraft vor Ort tätig ist; hier ist die Erreichbarkeit jeder Zeit sichergestellt. Das ist durchgängig nicht möglich, wenn mehr als eine Einrichtung geleitet wird. Aber auch hier muss die Anwesenheit der Leitung vor Ort in einem angemessenen Umfang sichergestellt sein; das bedeutet, dass die Leitung in allen von ihr geleiteten Einrichtungen zu festen Zeiten regelmäßig anwesend und für Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und das Personal ansprechbar sein muss.

Sichergestellt muss nach Satz 1 Nummer 3 auch sein, dass notwendige Entscheidungen zeitnah getroffen werden können. Also muss der Informationsfluss zur Leitung funktionieren. Auch das setzt ein Mindestmaß an örtlicher Präsenz voraus, um die zentrale Stellung einer Leitung im Alltagsgeschäft wahrnehmen und notwendige Richtungsentscheidungen vorgeben zu können.

#### **Zu § 4 Verantwortliche Pflegefachkraft in stationären Pflegeeinrichtungen**

Die Regelungen über die verantwortliche Pflegefachkraft gelten für alle stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die bisherige Heimpersonalverordnung verwendete hierfür den Begriff der „Leitung des Pflegedienstes“ (Pflegetdienstleitung). Zur Harmonisierung beider Rechtsbereiche wurde der mit Inkrafttreten der Sozialen Pflegeversicherung im Jahre 1995 eingeführte Begriff der „verantwortlichen Pflegefachkraft“ übernommen.

## Zu Absatz 1

Dem Status als zugelassene und damit nach § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Erbringung von Pflegeleistungen berechnigte Pflegeeinrichtung ist nur Genüge getan, wenn die Pflegebedürftigen dort unter Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflege- und Betreuungsleistungen erhalten. Der verantwortlichen Pflegefachkraft kommt eine überragende Verantwortung bei der Qualitätssicherung in der Pflege zu. Das Bundessozialgericht hat hierzu klar gestellt, dass in jedem Fall im Sinne der Qualitätssicherung gewährleistet sein muss, dass **die verantwortliche Pflegefachkraft die den einzelnen Bewohnern zukommenden Pflegeleistungen zumindest in den Grundzügen selbst festlegt, ihre Durchführung organisiert und ihre Umsetzung angemessen kontrolliert** (vgl. BSG vom 22.04.2009 - B 3 P 14/07). Der verantwortlichen Pflegefachkraft komme nicht zuletzt die Aufgabe zu, im Dreiecksverhältnis zwischen Pflegekasse, Einrichtung und Versicherten für eine gesetzliche und vertraglichen Ansprüchen genügende Umsetzung der Pflegeansprüche Sorge zu tragen. Ihr obliege die **fachlich-pflegerische Gesamtverantwortung** und Leitung. Hierzu zählten nach Ansicht des Bundessozialgerichtes in der Regel die Patientenaufnahme und Pflegeanamnese, die fachliche Planung der konkreten Pflegeprozesse, die Überwachung der Qualitätsmaßstäbe sowie die Aufstellung fallbezogener Dienstpläne und die Durchführung von Dienstbesprechungen.

Die beruflichen Anforderungen an eine verantwortliche Pflegefachkraft sind in § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ausführlich geregelt; darauf wird verwiesen.

Grundvoraussetzung für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft in einer stationären Pflegeeinrichtung ist nach § 71 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

- der Abschluss einer Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger,
- eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre sowie
- die erfolgreiche Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll.

Die Wiederholung der bereits im Elften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Anforderungen an eine verantwortliche Pflegefachkraft im Rahmen dieser Verordnung ist erforderlich, weil hierdurch die Aufsichtsbehörde ermächtigt wird, die Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft auch im Rahmen einer Aufsichtsprüfung nach § 17 des Wohnteilhabegesetzes zu prüfen.

## Zu Absatz 2

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das zum 1. August 2008 in Kraft trat, wurde in § 72 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Vertragspartner die Möglichkeit eingeführt, für mehrere oder alle Einrichtungen eines Pflegeeinrich-

tungsträgers einen einheitlichen Gesamtversorgungsvertrag abzuschließen. Das beinhaltet auch die Möglichkeit, dass mehrere Einrichtungen unter ständiger Verantwortung **einer** ausgebildeten Pflegefachkraft Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen können. Daher ist es nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zulässig, dass **eine** verantwortliche Pflegefachkraft für mehrere Einrichtungen verantwortlich sein kann; das gilt insbesondere für kleinere Einrichtungen. In jedem Fall muss beim Einsatz einer verantwortlichen Pflegefachkraft für mehrere Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch nach Ansicht des Bundessozialgerichts jedoch gewährleistet sein, dass **die verantwortliche Pflegefachkraft in allen betreuten Einrichtungen die den einzelnen Bewohnern zukommenden Pflegeleistungen zumindest in den Grundzügen selbst festlegt, ihre Durchführung organisiert und ihre Umsetzung angemessen kontrolliert** (vgl. BSG vom 22.04.2009 - B 3 P 14/07).

Der Neuregelung in § 72 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird durch Aufnahme des Absatzes 2 ordnungsrechtlich Rechnung getragen. Eine Regelung im Rahmen dieser Verordnung ist erforderlich, weil hierdurch die Aufsichtsbehörde ermächtigt wird, im Wege der Aufsichtsprüfung nach § 17 des Wohnteilhabegesetzes festzustellen, ob die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

Normalerweise müsste die verantwortliche Pflegefachkraft vor Ort in der jeweiligen Einrichtung tätig sein, um ihre Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 angemessen und zeitnah erledigen zu können. Das ist durchgängig nicht möglich, wenn sie für mehr als eine Einrichtung die Verantwortung trägt. Aber auch in diesen Fällen muss die Aufgabenerledigung zeitnah im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sichergestellt sein; das setzt voraus, dass Anzahl und Größe der Einrichtungen begrenzt sind und die Einrichtungen in räumlicher Nähe zueinander liegen. Eine räumliche Nähe ist anzunehmen, wenn die Entfernung zwischen den Einrichtungen nicht mehr als 1,5 km beträgt.

Auch hier ist jetzt eine Anzeigepflicht an die Aufsichtsbehörde vorgesehen, wenn der Leistungserbringer die Einsetzung von einer verantwortlichen Pflegefachkraft für mehr als eine stationäre Einrichtung beabsichtigt. Wurde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine verantwortliche Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen eingesetzt, ist die Anzeige nach § 11 Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen.

### **Zu Absatz 3**

Bei kleineren Pflegeeinrichtungen ist es durchaus üblich und sachgerecht, dass die Aufgaben der Leitung und der verantwortlichen Pflegefachkraft von einer Person in Personalunion wahrgenommen werden.

Trotz Hinweis auf die Gefahr von Interessenkollisionen hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 22.04.2009 - B 3 P 14/07 - festgestellt, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Leitung einer Einrichtung und der Leitung des Pflegedienstes durch eine Person nicht von vornherein verboten sei; dies gelte insbesondere für kleinere Einrichtungen. In jedem Fall müsse jedoch gewährleistet sein, dass **die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft in allen betreuten Einrichtungen auch tatsächlich wahrgenommen werden**. Der verantwortlichen Pflegefachkraft obliege die fachlich-pflegerische Gesamtverantwortung; dazu gehöre, dass sie die den einzelnen Bewohnern zukommenden Pflegeleistungen zumindest in den

Grundzügen selbst festlegt, ihre Durchführung organisiert und ihre Umsetzung angemessen kontrolliert (vgl. BSG vom 22.04.2009 - B 3 P 14/07).

Die Möglichkeit der Wahrnehmung beider Aufgaben in Personalunion wird in Absatz 3 aufgegriffen. Damit wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, im Wege der Aufsichtsprüfung nach § 17 des Wohnteilhabegesetzes festzustellen, ob die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

Auch hier ist eine Anzeigepflicht an die Aufsichtsbehörde vorgesehen, wenn der Leistungserbringer beabsichtigt, in einer stationären Einrichtung die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft und die Aufgaben der Leitung auf eine Person zu übertragen. Wurden bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung die beiden Aufgabenbereiche nach Satz 1 auf eine Person übertragen, ist die Anzeige nach § 11 Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten nachzuholen.

#### **Zu Absatz 4**

Der Einsatz einer verantwortlichen Pflegefachkraft für mehrere stationäre Pflegeeinrichtungen nach Absatz 2 sowie die Aufgabenwahrnehmung der verantwortlichen Pflegefachkraft und der Leitung in Personalunion nach Absatz 3 kann Auswirkungen auf Vereinbarungen nach den §§ 72, 85, 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Kostenträger haben.

Deshalb wird im Sinne der nach § 28 des Wohnteilhabegesetzes vorgesehenen Zusammenarbeit in Absatz 4 eine Pflicht für die Aufsichtsbehörde aufgenommen, die betroffenen Kostenträger über die Anzeigen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zu informieren.

Die Aufsichtsbehörde kann nach § 17 des Wohnteilhabegesetzes prüfen, ob die Anforderungen an den Einsatz einer verantwortlichen Pflegefachkraft für mehrere stationäre Pflegeeinrichtungen nach Absatz 2 sowie für die Aufgabenwahrnehmung der verantwortlichen Pflegefachkraft und der Leitung in Personalunion nach Absatz 3 erfüllt sind. Sofern die Aufsichtsbehörde ordnungsrechtliche Maßnahmen in Erwägung zieht, soll sie sich rechtzeitig mit den betroffenen Kostenträgern im Sinne von § 28 des Wohnteilhabegesetzes abstimmen.

#### **Zu § 5 Leitende Tätigkeit bei Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften**

In § 5 wird klargestellt, dass es auch bei der Leistungserbringung durch einen ambulanten Dienst in einer Wohngemeinschaft leitende Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 zu erledigen gibt, die durch persönlich und fachlich geeignetes Personal durchzuführen sind. Diese leitenden Tätigkeiten können verschiedenen Personen zugeordnet sein; insbesondere bei Trägerverbänden der Behindertenhilfe werden diese Aufgaben häufig von der Geschäftsführung oder von Angestellten des Trägers wahrgenommen. Wichtig ist, dass die Verantwortungsbereiche klar bestimmt und voneinander abgegrenzt sind; es muss klar erkennbar sein, wer für welche leitende Tätigkeit die Verantwortung trägt.

Bei kleineren Pflegediensten werden die leitenden Tätigkeiten und die der verantwortlichen Pflegefachkraft häufig in Personalunion von der Inhaberin oder dem Inhaber des Pflegedienstes wahrgenommen.

Zu den leitenden Tätigkeiten gehören insbesondere personal-, bewohner- und einrichtungsbezogene Leitungs- bzw. Managementaufgaben sowie die Vertretung der Einrichtung nach Außen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 1 verwiesen.

Der Regelungsbereich des § 5 ist auf die die Wohngemeinschaft betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe begrenzt; diese Klarstellung ist notwendig, weil beim Leistungserbringer auch noch andere, darüber hinausgehende leitende Tätigkeiten anfallen können. So betreut ein ambulanter Pflegedienst regelmäßig auch noch andere Pflegewohnformen, wie beispielsweise betreutes Einzelwohnen von pflegebedürftigen oder demenziell erkrankten Menschen, die in ihrer eigenen Wohnung allein oder als Ehepaar leben. Leitende Tätigkeiten, die in Bezug auf dieses betreute Einzelwohnen notwendig werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 5.

Durch § 5 werden keine neuen Aufgaben und auch **keine neuen Stellen als „Leiter“ oder „Geschäftsführer“ geschaffen**, die neue kostenmäßige Auswirkungen auf die Entgeltvereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nach sich ziehen könnten. Leitende Tätigkeiten wurden auch schon bisher von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Leistungserbringers erledigt; diese waren insbesondere im Behindertenbereich beim Trägerverband, häufig in der Geschäftsführung, angestellt. Bei kleineren Pflegediensten wurden die leitenden Tätigkeiten und die der verantwortlichen Pflegefachkraft schon bisher häufig in Personalunion von der Inhaberin oder dem Inhaber des Pflegedienstes wahrgenommen.

In § 5 wird daher nur ein „Ist“-Aufgabenbestand beschrieben, um transparent zu machen, wer für welche Aufgabe die Verantwortung trägt. Für die Erledigung dieser leitenden Tätigkeiten muss künftig vergleichbar geeignetes Personal vorgehalten werden wie für die Leitung einer stationären Einrichtung. Hierdurch wird die Qualität der leitenden Tätigkeit auch in Bezug auf betreute Wohngemeinschaften in angemessenem Umfang sichergestellt.

Es soll, wie oft irrtümlich behauptet, durch § 5 auch keine „Leitung einer betreuten Wohngemeinschaft“ geschaffen werden. In privaten Wohngemeinschaften wird keine Leitung etwa durch einen Leistungserbringer installiert; vielmehr betrifft die vorgesehene Regelung das Personal des Leistungserbringers, der in einer Wohngemeinschaft pflegt und betreut.

Personen, die für den ambulanten Leistungserbringer oder Dienst leitende Tätigkeiten übernehmen, müssen wie stationäre Leistungserbringer persönlich geeignet im Sinne von § 2 und fachlich geeignet im Sinne von § 3 Absatz 2 sein. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn die Person, die eine leitende Tätigkeit übernimmt, neben einer ausreichenden beruflichen Qualifikation im Sinne von § 3 Absatz 3 auch über ausreichend Berufserfahrung im Sinne von § 3 Absatz 4 verfügt.



## **Zu § 6 Verantwortliche Pflegefachkraft bei Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen**

Die Regelungen über die verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten für alle ambulanten Pflegedienste, die in Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen. Durch die Verweisung auf § 4 Absatz 1 wird klargestellt, welches Aufgaben- und Anforderungsprofil eine verantwortliche Pflegefachkraft zu erfüllen hat. Der verantwortlichen Pflegefachkraft obliegt die fachlich-pflegerische Gesamtverantwortung; dazu gehört es auch, dass sie die den einzelnen Bewohnern zukommenden Pflegeleistungen zumindest in den Grundzügen selbst festlegt, ihre Durchführung organisiert und ihre Umsetzung angemessen kontrolliert (vgl. BSG vom 22.04.2009 - B 3 P 14/07).

Eine wiederholende Regelung im Rahmen dieser Verordnung ist erforderlich, weil hierdurch die Aufsichtsbehörde ermächtigt wird, die Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft auch im Rahmen einer Aufsichtsprüfung nach § 18 des Wohnteilhabegesetzes zu überprüfen.

## **Zu § 7 Fachkräfte und Hilfskräfte**

Eine qualitativ hochwertige Ausbildung des Personals ist die Voraussetzung für eine qualitätsgesicherte Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne der §§ 3 und 4 des Wohnteilhabegesetzes. Eine Schlüsselposition kommt dabei den Fachkräften zu.

### **Zu Absatz 1**

Pflegerische und betreuende Tätigkeiten dürfen entweder durch Fachkräfte selbst oder unter deren angemessener Beteiligung erbracht werden. Damit ist klargestellt, dass jegliche Handlung in der Pflege und Betreuung unter dem Einfluss von Fachkräften geleistet werden muss. Nur so ist gewährleistet, dass eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung, Pflege und Förderung erbracht wird.

Der Begriff „Beteiligung“ umfasst auch die „Anleitung“ von Personen, die nicht die Qualifikation von Fachkräften nach Absatz 2 mitbringen. Der Rahmen für den Einsatz der Fach- und Hilfskräfte wird in § 8 beschrieben. Die Fachkraft entscheidet im Einzelfall, ob und inwieweit eine Beteiligung oder Anleitung durch die Fachkraft erforderlich ist; das hängt davon ab, ob und inwieweit Hilfskräfte oder andere eingesetzte Personen zur selbständigen Aufgabenwahrnehmung in der Lage sind.

### **Zu Absatz 2**

Die fachliche Qualifikation einer Fachkraft wird nicht auf spezifische Berufsbilder festgelegt. In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden die Berufsausbildungen allgemein beschrieben, die für die Anerkennung als Fachkraft in Frage kommen; hinzu kommt in Nummer 3 der Abschluss eines Hochschulstudiums im Gesundheits- oder Sozialbereich. Anders als bei Leitungskräften im Sinne des § 3 kommt es hier nicht auf das Vorhandensein von Leitungskompetenzen an. Die Fachkraft muss sicherstellen, dass eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung, Pflege und Förderung erbracht wird; hierfür trägt sie

die Verantwortung, auch wenn unter ihrer Beteiligung oder Anleitung Hilfskräfte oder sonstige Personen eingesetzt werden. Wegen dieser hohen Verantwortung kommen nur die folgenden fachspezifischen Berufsbilder in Betracht:

1. Die klassischen **Pflegefachberufe** wie Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (einschließlich der nach einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften weiter geltenden Berufsbezeichnungen wie Krankenschwestern und -pfleger sowie Kinderkrankenschwestern und -pfleger) sowie **andere Gesundheitsfachberufe** wie zum Beispiel Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden; zum erfolgreichen Berufsabschluss hinzu kommen muss die Erlaubnis zum Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung, die auf Antrag bei Eignung erteilt wird,
2. die **sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe** wie Heilerzieherin und Heilerzieher, Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger; hier muss zusätzlich eine staatliche Anerkennung vorliegen und
3. ein erfolgreich **abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium im Gesundheits- oder Sozialbereich.**

Grundvoraussetzung für die Berufsausbildung ist, dass es sich um eine **dreijährige**, Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss handelt; es wird davon ausgegangen, dass nur im Rahmen einer dreijährigen Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zur selbständigen, eigenverantwortlichen und qualitätsgesicherten Aufgabenwahrnehmung notwendig sind. Dieser hohe Standard rechtfertigt sich daraus, dass Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 ein hohes Maß an Verantwortung für die Leistungserbringung in der betreuten Wohnform tragen; daher sollten sie über solide Kenntnisse in den einschlägigen Berufsfeldern verfügen, um die Arbeitsabläufe in betreuten Wohnformen zugleich effizient und unter Beachtung der Interessen und Bedürfnisse der betreuten Menschen erbringen und steuern zu können.

In Satz 2 wird auf die Erprobungsregelung des § 26 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes Bezug genommen. Sie eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag des Leistungserbringers von einzelnen Bestimmungen dieser Rechtsverordnung ganz oder teilweise abzuweichen, um innovative Wohn- und Betreuungsformen zu erproben. Im Rahmen der Erprobung innovativer Wohn- und Betreuungsformen kann in begründeten Fällen eine Befreiung von den Anforderungen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erteilt werden, wenn der Gesetzeszweck nach § 1 des Wohnteilhabegesetzes und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung nicht gefährdet sind. Damit werden auch anderen, von § 7 Absatz 2 noch nicht erfassten Berufsbildern Entwicklungschancen eröffnet.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 definiert erstmalig den Begriff der „**Hilfskraft**“. Dies ist erforderlich, weil nach § 8 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz, neben den „Fachkräften“ nach Absatz 2 nur „Hilfskräfte“ in die Berechnung der Fachkraftquoten nach § 8 Absatz 3 Satz 1 einbezogen werden. Ferner muss nach § 8 Absatz 5 in bestimmten betreuten Pflege- und Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes mindestens eine „Hilfskraft“ rund um die Uhr anwesend sein.

Wie „Fachkräfte“ nach Absatz 2 werden „Hilfskräfte“ zur Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wohnteilhabegesetzes eingesetzt. **Nicht zu den Hilfskräften** gehören daher Personen, die für den Leistungserbringer Aufgaben der **Haustechnik und Hauswirtschaft** erledigen oder **Verpflegungsleistungen** erbringen (wie zum Beispiel Pförtner, Hausmeister, Techniker, Küchen-, Wäscherei- oder Reinigungspersonal); diese werden nach § 8 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz, nicht in die Fachkraftquoten des § 8 Absatz 3 Satz 1 einbezogen.

In Abgrenzung zur „Fachkraft“ erfüllt die „Hilfskraft“ nicht die Anforderungen nach Absatz 2. Zu den Hilfskräften gehören daher alle, die keine **dreijährige** Berufsausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss oder kein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium haben. Hierzu gehören die in § 6 Satz 2 der bisherigen Heimpersonalverordnung aufgeführten Berufe der Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Berufsgruppen mit einer einjährigen Berufsausbildung.

Der Status von **Schülerinnen und Schülern oder Studentinnen und Studenten** richtet sich danach, wie sie eingesetzt werden. Werden ihnen Pflege- und Betreuungsaufgaben aufgrund eines Arbeitsvertrages oder auf Honorarbasis übertragen, sind sie Hilfskräfte nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und werden in die Fachkraftquoten nach § 8 Absatz 3 einbezogen. Werden sie dagegen beispielsweise als Praktikantinnen oder Praktikanten im Pflege- oder Betreuungsbereich eingesetzt, gelten sie als sonstige Kräfte im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 2.

Zum Begriff der „eingesetzten Personen“ wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 1 verwiesen.

Die in § 7 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Personengruppen gelten nicht als „Hilfskräfte“, auch wenn sie zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wohnteilhabegesetzes eingesetzt werden oder werden können; sie werden nach § 8 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz, nicht in die Fachkraftquoten des § 8 Absatz 3 Satz 1 einbezogen.

Den in § 7 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Beschäftigungsverhältnissen liegt kein reguläres, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zugrunde; es handelt sich um besondere Abhängigkeitsverhältnisse, die aufgrund ihres besonderen Status nach § 8 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz, nicht in die Fachkraftquoten des § 8 Absatz 3 Satz 1 einbezogen werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend, um für neue, teilweise absehbare Entwicklungen offen zu sein, wie etwa für eine im Zuge der Abschaffung des bisherigen Wehrdienstes einhergehende Neuregelung des Zivildienstes.

Bei den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) handelt es sich um nicht versicherungspflichtige Sonderbeschäftigungsverhältnisse von erwerbsfähigen Personen, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts für den ersten Arbeitsmarkt begründen.

Personen in sogenannten Einfühlungsverhältnissen übernehmen für kurze Zeit (in der Regel weniger als eine Woche) eine unbezahlte Beschäftigung zur Probe.

## Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden Aufgaben benannt, die von Hilfskräften nicht übernommen werden dürfen. Es handelt sich dabei um **“Vorbehaltsaufgaben“**, die in die fachliche Verantwortung einer Fachkraft fallen oder wegen der Tragweite nur von einer ausgebildeten Fachkraft wahrgenommen werden dürfen. Nur die Fachkraft verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen, die zu einer qualitätsgesicherten Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Absatzes 4 befähigen. Die Vorbehaltsaufgaben können auch Personen mit leitender Funktion wahrnehmen, sofern sie die Anforderungen an eine Fachkraft nach Absatz 2 erfüllen.

Nummer 1 stellt klar, dass die Gestaltung individueller Pflege und Betreuung im Sinne eines geplanten und zielgerichteten Prozesses in der Verantwortung von Fachkräften liegt. Im Rahmen des Betreuungsprozesses sind physische, psychische und soziale Kompetenzen der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person zur selbständigen Lebensführung zu identifizieren und die erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen auf ihre mögliche Wirkung zu hinterfragen und festzulegen. Auch die laufende Auswertung der durchgeführten Maßnahmen und deren Anpassung an veränderte Bedarfssituationen ist eine Fachkraftaufgabe.

In Nummer 2 wird die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer zu Maßnahmen zur Sicherstellung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung über die Umsetzung als eine den Fachkräften vorbehaltene Aufgabe aufgeführt. Dieser Beratungsauftrag bezieht selbstverständlich auch Betreuerinnen und Betreuer und andere gesetzliche Vertreter mit ein. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Entscheidungsbefugnis über alle in Pflege- und Betreuungsprozessen eingeleiteten Maßnahmen beim pflegebedürftigen oder behinderten Menschen selbst liegt. Seine Rechtsposition als souveräne Verbraucherin oder souveräner Verbraucher wird durch diese Klarstellung unterstrichen. Wenn auch in komplexen Lebenslagen eine individuelle Entscheidung möglich sein soll, die aktuelle fachliche Entwicklungen berücksichtigt, kann auf eine fachlich kompetente Beratung durch eine ausgebildete Fachkraft nicht verzichtet werden. Hilfskräfte wären mit dieser Aufgabe in der Regel überfordert.

Die in Nummer 3 genannten freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen sind schwerwiegende Eingriffe in die Freiheitsrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, die unter Gesetzesvorbehalt stehen. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen beschreiben das gesamte Spektrum von Fixierungen; dazu gehören beispielsweise Bettgitter, das Absperrn von Zimmern und Türen (auch durch Zahlen- oder Trickschlösser), der Einsatz von sedierenden Medikamenten mit dem Ziel der Reduktion der Bewegung oder die mechanische Fixierung des Körpers durch Spezialhemden, Stuhl-, Bauch-, Hand- und Fußgurte oder Vorstecktische am Stuhl oder Rollstuhl. Über Zulässigkeit und Dauer von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen entscheidet grundsätzlich eine Richterin oder ein Richter beim Vormundschaftsgericht, Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes. Bei gegebener Einwilligungsfähigkeit und erfolgter Einwilligung sind Schutzmaßnahmen allerdings keine freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, so dass in diesem Fall ein richterlicher Beschluss nicht erforderlich ist. Die Zulässigkeit der einzelnen freiheitsbeschränkenden Maßnahme ist stets an deren situative Erforderlichkeit und augenblickliche Angemessenheit gebunden. Die Überwachung der Erforderlichkeit und Angemessenheit muss von einer ausgebildeten Fachkraft

sichergestellt werden; das gilt auch dann, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt (siehe Nummer 3, 2. Alternative). Die Fachkraft trägt die Verantwortung dafür, dass freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden. Das bedeutet jedoch auch, dass kleinere Umsetzungsschritte auf Hilfskräfte delegiert werden können, solange die Fachkraft die Überwachungsverantwortung behält.

In Nummer 4 werden die Aufgabe der Anleitung und Aufsicht von Hilfskräften und anderen eingesetzten Personen im Sinne des Absatzes 3 im Hinblick auf pflegende und betreuende Tätigkeiten ebenfalls den Fachkräften vorbehalten. Pflegende oder betreuende Tätigkeiten sind alle Verrichtungen, die in der Umsetzung des geplanten Pflege- oder Betreuungsprozesses in der Interaktion mit der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. der Nutzerin oder dem Nutzer erforderlich werden. Auch Verrichtungen, die nicht durch Fachkräfte selbst vorgenommen werden, müssen fachlich angemessen sein. Hierfür trägt die Fachkraft die Verantwortung.

### **Zu § 8 Einsatz von Fach- und Hilfskräften**

Der Leistungserbringer hat nach § 1 zu gewährleisten, dass alle von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die **erforderliche persönliche und fachliche Eignung** für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen. Hiermit korrespondiert § 8, der die Pflicht aus § 1 dahingehend ergänzt, dass der Leistungserbringer am Ort der Leistungserbringung auch einen **ausreichenden Personaleinsatz in Bezug auf Fach- und Hilfskräfte** sicherzustellen hat.

#### **Zu Absatz 1**

Es wird in Form einer Sicherstellungsklausel die allgemeine Pflicht des Leistungserbringers vorangestellt, ausreichend Fach- und Hilfskräfte zur Erbringung der erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen am Leistungsort einzusetzen. Das bedingt gleichzeitig, dass der Leistungserbringer schnellstmöglich dafür Sorge tragen muss, dass ein Personalfehlbestand ausgeglichen wird, indem eine Ersatzkraft eingesetzt wird.

Leistungsort ist jeder Ort, an dem die geschuldeten Pflege- und Betreuungsleistungen zu erbringen sind. Das ist nicht nur die stationäre Einrichtung, in der Betroffene wohnen oder sich aufhalten, oder die Wohnung, in der eine Nutzerin oder ein Nutzer betreut wird. Leistungsort ist jeder Ort, an dem die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft statt findet; das können sein Gemeinderäume, Stadtteilzentren, Behörden, kulturelle Begegnungsstätten oder Treffpunkte außerhalb von Gebäuden wie Parkanlagen, Wochenmärkte oder Grillfeste, wenn etwa eine Begleitung erforderlich wird.

Stellt die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Aufsichtsprüfung fest, dass das vorgehaltene Personal nicht zur erforderlichen Pflichterfüllung ausreicht, kann sie Maßnahmen nach §§ 20 ff. des Wohnteilhabegesetzes ergreifen.

#### **Zu Absatz 2**

Der Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal am Leistungsort ist ein wichtiger Indikator für die Qualität der Pflege und Betreuung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die Zahl und Qualifikation der eingesetzten Personen zu überprüfen. Zahl und Eignung der Fach- und Hilfskräfte haben sich an dem Pflege-

und Betreuungsbedarf der Nutzer- oder Bewohnerschaft auszurichten. Eine ausreichende Zahl ist dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung der konkreten Wohnform, des Gesundheitszustandes der Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer, des Grades ihrer oder seiner Pflege- oder Hilfsbedürftigkeit und der daraus folgenden Arbeitsintensität der personellen Leistungen eine angemessene und den Interessen und Bedürfnissen gerecht werdende Pflege und Betreuung gewährleistet ist.

Von einem ausreichenden Personaleinsatz wäre auszugehen, wenn Zahl und Eignung der eingesetzten Fach- und Hilfskräfte dem in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelten Bedarf entsprechen würden. Da es bisher kein allgemein anerkanntes Personalbemessungssystem gibt, wird ausnahmsweise hier ein Bezug zum Vertragsrecht hergestellt.

Es wird als zulässig angesehen, dass sich die Aufsichtsbehörde für die Frage des vorzuhaltenden Personals an den vertraglich vereinbarten Personalzahlen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch orientiert. Es wird angenommen, dass auf Seiten der Vertragspartner genügend Sachverstand vorhanden ist, um den Pflege- und Betreuungsbedarf praxisgerecht unter Berücksichtigung der vorgefundenen Defizite und Risiken zu ermitteln; es wird vermutet, dass im Wettstreit der unterschiedlichen Interessenlagen von Leistungserbringern und Kostenträgern sachgerechte und ausgewogene Personalvereinbarungen im Land Berlin geschlossen wurden. Mangels anderer abgesicherter Erkenntnisse erscheint es vertretbar, dass die Aufsichtsbehörde für die Überprüfung der Zahl und Eignung von Fach- und Hilfskräften auf entsprechende Vereinbarungen im Land Berlin zurückgreifen kann, solange die Verträge nicht hinter den Mindestanforderungen nach dieser Verordnung zurückbleiben.

Allerdings ist es der Aufsichtsbehörde unbenommen, eigene Standards in der konkreten Situation zu setzen; die Entscheidung darüber, welcher Prüfmaßstab im Ordnungsrecht herangezogen wird, bleibt stets in der Verantwortung der Aufsichtsbehörde.

### **Zu Absatz 3**

In Ansehung der Fachkraftquote nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Heimpersonalverordnung werden in Absatz 3 verschiedene Fachkraftquoten genannt, die als Mindeststandard nicht unterschritten werden dürfen und als solche mit der aktuellen Vertragslage kompatibel sind.

Nach der Nummer 1 wird für stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 des Wohnteilhabegesetzes an der Fachkraftquote von mindestens 50 % festgehalten. Dabei ist bekannt, dass in den im Land Berlin derzeit geltenden Verträgen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch für stationäre Pflegeeinrichtungen bereits eine Fachkraftquote von 52 % vereinbart wurde. Für Hospize liegt die Fachkraftquote auf Grund der derzeitigen Verträge nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei 100 %.

In den Einrichtungen der Behindertenhilfe wird davon ausgegangen, dass regelmäßig von einem außerordentlich hohen Betreuungsbedarf auszugehen ist, der eine Fachkraftbeteiligung erforderlich macht, die weit über die 50-Prozent-Quote nach

Nummer 1 hinaus geht. Daher wird in den Einrichtungen für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung oder mit seelischer Behinderung nach Nummer 2 eine Fachkraftquote von 75 % festgelegt.

Eine Fachkraftquote von 75 % wird nach Nummer 3 auch für Wohngemeinschaften für Menschen mit seelischer Behinderung festgelegt. Dagegen müssen in Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung 100 % Fachkräfte wie insbesondere Heilerzieherinnen und -erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, andere Pädagoginnen und Pädagogen oder Therapeutinnen und Therapeuten tätig sein.

Für ambulante Pflegedienste, die in Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen, wird derzeit keine besondere Fachkraftquote festgelegt. Die Qualitätssicherung des in Pflegewohngemeinschaften eingesetzten Personals wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass die Pflege gemäß § 6 unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft zu erbringen ist. Bei Wohngemeinschaften für schwer- und schwerstpflegebedürftige Menschen mit einer demenziellen Erkrankung wird außerdem in § 8 Absatz 5 festgelegt, dass in jeder Pflegewohngemeinschaft mit durchgehender Pflege und Betreuung zumindest eine „Hilfskraft“ im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 dauerhaft anwesend sein muss.

Die in § 7 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Personengruppen gelten nicht als Hilfskräfte im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1; sie sind nicht in die Fachkraftquoten einzubeziehen.

#### **Zu Absatz 4**

Die Regelung entspricht dem alten § 5 Absatz 1 Satz 3, soweit sie sich auf vollstationäre Pflegeeinrichtungen (ehemals „Pflegeheime“) bezieht. Es wird klar gestellt, dass auch während der Nacht mindestens eine Fachkraft anwesend sein muss. Es muss gewährleistet sein, dass jede Einrichtung zu jeder Tages- und Nachtzeit unverzüglich und fachlich angemessen auf plötzliche gesundheitliche oder behinderungsbedingte Zustandsverschlechterungen von Bewohnerinnen oder Bewohnern reagieren kann. Um fachlich angemessene Entscheidungen treffen zu können, ist die Anwesenheit von mindestens einer Fachkraft in der Einrichtung grundsätzlich erforderlich.

Die Regelung wird erweitert um die Feststellung, dass auch in teilstationären Pflegeeinrichtungen (im Land Berlin derzeit nur Einrichtungen der Tagespflege) während der Öffnungszeiten mindestens eine Fachkraft anwesend sein muss.

#### **Zu Absatz 5**

Als Mindeststandard für Wohngemeinschaften, die pflegebedürftige Menschen mit Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) und III (Schwerstpflegebedürftige) im Sinne von § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen durchgehend pflegen und betreuen, wird nun vorgeschrieben, dass in jeder Wohngemeinschaft rund um die Uhr, also auch während der Nacht, zumindest eine „Hilfskraft“ im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 **anwesend** sein muss. Die „Hilfskraft“ muss als Nachtwache tatsächlich vor Ort anwesend sein; eine Nachtbereitschaft reicht nicht. Eine Hilfskraft, die gleichzeitig für mehrere Wohngemeinschaften tätig wird, erfüllt nicht die Voraussetzungen dieser Mindestnorm. Dabei kann es

sich auch um Schülerinnen und Schüler oder Studentinnen und Studenten handeln, die im Pflege- und Betreuungsbereich aufgrund eines Arbeitsvertrages oder auf Honorarbasis eingesetzt sind (vgl. Begründungen zu § 1 Absatz 1 und § 7 Absatz 3) und über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit den betreuten Menschen verfügen müssen. Die Hilfskraft muss dazu in der Lage sein, Hilfe- und Gefahrensituationen zu erkennen und die notwendigen Hilfemaßnahmen einzuleiten, zum Beispiel eine Fachkraft, einen Arzt oder die Feuerwehr herbeizuholen. Für die Entscheidung, wer die Nachtwache übernimmt, trägt die verantwortliche Fachkraft im Sinne des § 6 die Verantwortung, auch im Sinne einer Überwachungsverantwortung. In erwartbaren Krisensituationen, in denen damit zu rechnen ist, dass auf plötzliche gesundheitliche oder behinderungsbedingte Zustandsverschlechterungen von Nutzerinnen oder Nutzern unmittelbar reagiert werden muss, kann die Anwesenheit einer ausgebildeten Fachkraft unabdingbar notwendig sein, um unverzüglich vor Ort die notwendigen Hilfemaßnahmen einleiten zu können.

### **Zu § 9 Fort- und Weiterbildung**

Um eine Pflege oder Betreuung nach dem aktuell anerkannten Stand der Erkenntnisse zu gewährleisten, ist die Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten unabdingbar. § 9 verpflichtet deshalb den Leistungserbringer, allen zur Leistungserbringung eingesetzten Personen den Besuch von Fort- und Weiterbildungen zu ermöglichen und damit für eine qualitätsgerechte Erbringung der Leistungen Sorge zu tragen. Das umfasst auch die Möglichkeit, das gewonnene Fachwissen in vertretbaren Abständen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu aktualisieren oder weiter zu entwickeln.

#### **Zu Absatz 1**

Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die einen inhaltlichen Bezug zu den übertragenen Aufgaben haben; ein solcher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn Kenntnisse auf dem Gebiet der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen vermittelt werden.

Besondere Bedeutung kommt dem in § 1 des Wohnteilhabegesetzes beschriebenen Handlungsleitbild zu, an dem sich nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Wohnteilhabegesetzes die Konzeption der Leistungserbringung auszurichten hat. Bei solchen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die in § 1 des Wohnteilhabegesetzes genannten Ziele unterstützen, ist ein inhaltlicher Bezug zu den zu erledigenden Aufgaben anzunehmen. Das gilt insbesondere für Kurse zur Sterbebegleitung, zur Gewaltprävention und zum Umgang mit Menschen aus anderen Kulturkreisen.

Leistungserbringer haben ferner sicherzustellen, dass Personen, die leitende Funktionen oder Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft wahrnehmen, sich in Fragen der Personal- und Betriebsführung sowie im Organisations- und Qualitätsmanagement regelmäßig fortbilden.

#### **Zu Absatz 2**

Der Leistungserbringer hat allen Personen, die ältere pflegebedürftige oder demenziell erkrankte Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen betreuen, eine geriatrische oder gerontopsychiatrische Fortbildung zu ermöglichen, damit die notwendigen



Grundkenntnisse im Umgang mit diesem speziellen Personenkreis erworben werden können. Bei Fach- und Hilfskräften, die insbesondere in Pflegewohngemeinschaften im Sinne des § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes demenziell erkrankte Menschen betreuen, sollte eine Zusatzqualifikation von mindestens 120 Stunden ermöglicht werden. Den Mitarbeitern des Pflegedienstes vor Ort kommt hier eine zentrale Rolle zu, da sie zumindest stundenweise auch allein eine situationsgerechte Betreuung demenziell erkrankter Menschen sicherstellen müssen; dieser Aufgabe können die Mitarbeiter nur gerecht werden, wenn sie über ausreichende Kenntnisse über das Krankheitsbild und mögliche Umgangs- und Therapieformen verfügen.

### **Zu Absatz 3**

Dank medizinischem Fortschritt werden die Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe immer älter; mit dem Alter steigt erfahrungsgemäß auch das Risiko, pflegebedürftig zu werden oder demenziell zu erkranken. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Menschen sogleich in eine Pflegeeinrichtung überwechseln. Daher muss der Leistungserbringer sicherstellen, dass auch Betroffene in gemeinschaftlichen Wohnformen für behinderte Menschen eine qualitativ gute und sichere Pflege erhalten. Er hat daher dafür zu sorgen, dass Personen, die pflegebedürftige Menschen betreuen, in angemessenem Umfang pflegerische Kenntnisse erhalten, so dass eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Pflegequalität gewährleistet ist (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes).

### **Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten**

§ 10 bestimmt die Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Wohnteilhabegesetzes begründen.

### **Zu § 11 Übergangsvorschrift**

Die Regelung enthält Übergangs- und Bestandsschutzbestimmungen, die sich aus der Neuregelung gegenüber der Heimpersonalverordnung ergeben.

### **Zu Absatz 1**

Durch die Bestandsschutzregelung in Absatz 1 besteht für Personen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits als Leitungskräfte, als Personen mit leitender Tätigkeit, als verantwortliche Pflegefachkräfte oder als Fachkräfte beschäftigt waren, die alte Rechtslage fort. Sie können weiterhin in leitenden Funktionen oder als Fachkräfte eingesetzt werden, ohne die Anforderung nach dieser Verordnung erfüllen zu müssen. Hierdurch sollen unbillige Härten vermieden werden.

Die Bestandsschutzregelung gilt personenbezogen und auch gegenüber zukünftigen Leistungserbringern, die eine Person im Sinne des Absatz 1 in leitender Funktion oder als Fachkraft einsetzen wollen.

### **Zu Absatz 2**

Waren die Sondertatbestände nach § 3 Absatz 7, § 4 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 bereits bei Inkrafttreten der Verordnung erfüllt, sind die entsprechenden Anzeigen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung nachzuholen.

## **Zu § 12 Inkrafttreten**

§ 12 bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Wohnteilhabe-Personalverordnung soll zwei Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft treten. Damit soll den betroffenen Leistungserbringern, aber auch den Nutzerinnen und Nutzern sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Regelungsinhalte dieser Verordnung und deren Umsetzung einstellen zu können.

Mit Inkrafttreten ersetzt diese Verordnung gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes die gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes für das Land Berlin derzeit geltende Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506).

### **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin  
in Verbindung mit § 29 Satz 1 Nummer 2 des Wohnteilhabegesetzes

### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

für Privathaushalte:

Die schutzwürdigen Rechte von Bürgerinnen und Bürgern, soweit sie in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des Wohnteilhabegesetzes leben oder sich dort aufhalten, werden durch die Wohnteilhabe-Personalverordnung mittelbar gestärkt. Kosten und sonstige nachteilige Auswirkungen sind auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten, da die Bürgerinnen und Bürgern nicht unmittelbare Adressaten der Regelungen sind.

für Wirtschaftsunternehmen:

Grundsätzlich keine.

Für Leistungserbringer stationärer Einrichtungen ergibt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen aus der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 7 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 11 Absatz 2 ein geringer Mehraufwand.

Mit der Wohnteilhabe-Personalverordnung werden zukünftig auch Leistungserbringer erfasst, die in Wohngemeinschaften Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen. Die für diese ambulanten Leistungserbringer entstehenden Auswirkungen auf ihr Unternehmen werden als gering eingestuft.

### **D. Gesamtkosten:**

Aus dem Erlass dieser Verordnung ergeben sich für das Landesamt für Gesundheit und Soziales keine kostenmäßige Auswirkungen.

Der Erlass hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, weil durch die Neugestaltung der Personalanforderungen an die Leistungserbringer keine grundsätzlich neuen Aufgaben entstehen und keine neuen Organisationseinheiten geschaffen werden. Schon nach dem alten Bundesheimgesetzes bzw. dem neuen Berliner Wohnteilhabegesetzes bestand beim Landesamt für Gesundheit und Soziales eine Aufsichtsbehörde, die nach Maßgabe der bisherigen Heimpersonalverordnung des Bundes Personalanforderungen überprüft.

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Eine einheitliche und inhaltlich übereinstimmende Verordnungsgebung mit dem Land Brandenburg zu Personalanforderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen ist nicht möglich.

Im Land Brandenburg wurde bereits in 2009 ein eigenes Nachfolgegesetz zum Heimgesetz des Bundes, das Gesetz zur Neuregelung der heimrechtlichen Vorschriften mit dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BrbgPBWoG), erlassen, welches im Wesentlichen zum 01. Januar 2010 in Kraft trat. Auf der Grundlage des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes wurde die Verordnung über die Anforderungen an die Strukturqualität in Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (Strukturqualitätsverordnung - SQV) zum 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt. Die Brandenburgische Verordnung regelt in ihrem Abschnitt 1 Anforderungen an die Qualität der Personalausstattung.

In den Ländern Berlin und Brandenburg liegen unterschiedliche Rahmenbedingungen und Ausgangsvoraussetzungen vor, die zum Teil unterschiedliche Regelungen notwendig machen. Der Hauptunterschied betrifft die Anwendungsbereiche der beiden Gesetze bzw. Verordnungen. Die Berliner Wohnteilhabe-Personalverordnung erstreckt ihre Anforderungen zu Personalanforderungen entsprechend des Anwendungsbereiches des Berliner Wohnteilhabegesetzes - anders als im Land Brandenburg - auch auf sogenannte selbstbestimmte Wohngemeinschaften sowie auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Mit den unterschiedlichen Anwendungsbereichen gehen auch Unterschiede in den Folgeregelungen innerhalb der beiden Gesetze bzw. Verordnungen einher.

Ungeachtet dessen verfolgen die Verordnungen beider Länder gleiche Ziele und betreffen zumeist die gleichen Regelungsgebiete. Ein Teil der Regelungsinhalte beider Verordnungen ist - auch vom Wortlaut - ähnlich. Die Berliner Wohnteilhabe-Personalverordnung ist in ihren Regelungsinhalten konkreter, detaillierter und weitreichender als der die Personalausstattung betreffende Abschnitt 1 der Brandenburgischen Verordnung.

#### F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

##### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Zu den Sachgründen wird auf die Darstellung unter D. verwiesen.

Berlin, den 16. Mai 2011

Carola B l u h m  
Senatorin für Integration,  
Arbeit und Soziales

I. Verordnungstext der bisherigen Heimpersonalverordnung des Bundes

**Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (Heimpersonalverordnung - HeimPersV)** vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist

**Eingangsformel**

Auf Grund des § 3 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763) in Verbindung mit II. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

**Inhaltsübersicht**

Mindestanforderungen	§ 1
Eignung des Heimleiters	§ 2
Persönliche Ausschlußgründe	§ 3
Eignung der Beschäftigten	§ 4
Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten	§ 5
Fachkräfte	§ 6
Heime für behinderte Volljährige	§ 7
Fort- und Weiterbildung	§ 8
Ordnungswidrigkeiten	§ 9
Übergangsregelungen	§ 10
Befreiungen	§ 11
Streichung von Vorschriften	§ 12
Inkrafttreten	§ 13

**§ 1 Mindestanforderungen**

Der Träger eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 7 erfüllen, soweit nicht in den §§ 10 und 11 etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2 Eignung des Heimleiters**

(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein. Er muß nach seiner Persönlichkeit, seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, daß das jeweilige Heim entsprechend den Interessen und Bedürfnissen seiner Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Als Heimleiter ist fachlich geeignet, wer

1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung des Heims erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote ist zu berücksichtigen.

(3) Wird das Heim von mehreren Personen geleitet, so muß jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.

### **§ 3 Persönliche Ausschlußgründe**

(1) In der Person des Heimleiters dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er für die Leitung eines Heims ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere,

1. wer
  - a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Konkursstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,
  - b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt, daß er die Vorschriften des Heimgesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 17 des Heimgesetzes mehrmals zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

### **§ 4 Eignung der Beschäftigten**

(1) Beschäftigte in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.

(2) Als Leiter des Pflegedienstes ist geeignet, wer eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann. § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten entsprechend.

## **§ 5 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten**

(1) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muß mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muß auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

(3) Pflegebedürftig im Sinne der Verordnung ist, wer für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Pflege nicht nur vorübergehend bedarf.

## **§ 6 Fachkräfte**

Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.

## **§ 7 Heime für behinderte Volljährige**

In Heimen für behinderte Volljährige sind bei der Festlegung der Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 6 auch die Aufgaben bei der Betreuung, Förderung und Eingliederung behinderter Menschen und die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben, zu berücksichtigen.

## **§ 8 Fort- und Weiterbildung**

(1) Der Träger des Heims ist verpflichtet, dem Leiter des Heims und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben. Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 6 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, wenn sich die Veranstaltungen insbesondere auf folgende Funktionen und Tätigkeitsfelder erstrecken:

1. Heimleitung,
2. Wohnbereichs- und Pflegedienstleistung sowie entsprechende Leitungsaufgaben,
3. Rehabilitation und Eingliederung sowie Förderung und Betreuung Behinderter,

4. Förderung selbständiger und selbstverantworteter Lebensgestaltung,
5. aktivierende Betreuung und Pflege,
6. Pflegekonzepte, Pflegeplanung und Pflegedokumentation,
7. Arbeit mit verwirrten Bewohnern,
8. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sowie mit Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens,
9. Praxisanleitung,
10. Sterbebegleitung,
11. rechtliche Grundlagen der fachlichen Arbeit,
12. konzeptionelle Weiterentwicklung der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b oder
2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b Personen beschäftigt oder
3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 6 erfüllen.

### **§ 10 Übergangsregelungen**

(1) Sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung die in § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 4 bis 7 genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

(2) Werden am 1. Oktober 1998 die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers eine angemessene Frist zur Angleichung, längstens bis zum 30. September 2000, einräumen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.



(3) Wer ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung leitet, ohne die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllen, kann das Heim bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung weiterhin leiten. Nach diesem Zeitpunkt kann er nur dann Heimleiter sein, wenn er bis dahin nachweisbar an einer Bildungsmaßnahme, die wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Leitung eines Heims vermittelt, erfolgreich teilgenommen hat. Eine entsprechende Bildungsmaßnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung ist zu berücksichtigen.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Heimleiter, die ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen leiten.

### **§ 11 Befreiungen**

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Heims aus wichtigem Grund Befreiung von den in den § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.

(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

### **§ 12 Streichung von Vorschriften**

-

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

### **Schlußformel**

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## II. Wortlaut der in der Wohnteilhabe-Personalverordnung zitierten Rechtsvorschriften

### II. 1. Landesrecht

**Wohnteilhabegesetz** vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285)

#### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Dabei gilt es insbesondere,

1. die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen,
2. ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern,
3. ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung zu sichern,
5. die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern und auszubauen,
6. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und
7. die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Leistungserbringern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und die Öffnung betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in das Gemeinwesen zu verbessern.

#### **§ 4 Betreute Wohngemeinschaften**

(1) Betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben. Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die Zahl der Mitglieder zwölf übersteigt,
2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,
3. das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,
4. die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder
5. die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.

Gemischte Wohngemeinschaften pflegebedürftiger und nicht pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer sind betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Satzes 1, wenn die Zahl der pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer die Zahl der nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer übersteigt und mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer pflegebedürftig sind.

(2) Betreute Wohngemeinschaften für Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie für Nutzerinnen und Nutzer mit seelischer Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen Nutzerinnen und Nutzer Leistungen der sozialpädagogischen und therapeutischen Betreuung als Hilfen zum selbstständigen Wohnen und zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gegen Entgelt in Anspruch nehmen und ihre Haushaltsführung, gegebenenfalls unter Anleitung, organisieren, soweit hierfür leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

## **§ 29 Rechtsverordnungen**

Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen

1. bis 31. Dezember 2010 Regelungen über die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen,
2. bis 31. Dezember 2010 Regelungen über Anforderungen an die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und

3. bis 30. Juni 2011 Regelungen über die Mitwirkung in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für seelisch behinderte Menschen betreffen, bedürfen des Benehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 12 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
2. entgegen § 13 Absatz 1 eine Anzeige oder entgegen § 14 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
3. einen Betrieb führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 25 untersagt worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Mitwirkungspflicht nach § 17 Absatz 10 Satz 1 und 2 und, soweit auf diesen verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 und § 19 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen nach § 18 Satz 3 oder, soweit auf § 18 Satz 3 verwiesen wird, nach § 19 Satz 2 verweigert oder unvollständige oder falsche Angaben macht,
4. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 oder, soweit auf diese Vorschriften verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 22 bis 24 zuwiderhandelt oder
6. einer auf Grund des § 29 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## II. 2. Bundesrecht

**Betäubungsmittelgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3944) geändert worden ist

### **§ 29 Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
4. (weggefallen)
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
  - a. verschreibt,
  - b. verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
7. entgegen § 13 Absatz 2
  - a. Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke,
  - b. Diamorphin als pharmazeutischer Unternehmer abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,

10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2a oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

### **§ 29a Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

### **§ 30 Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § 29a Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,
3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 einführt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

### **§ 30a Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine

Schußwaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

### **§ 30b Straftaten**

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

**Bundeszentralregistergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist

### **§ 30 Antrag**

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.



(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

**Elftes Buch Sozialgesetzbuch** - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist

### **§ 71 Pflegeeinrichtungen**

(1) Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

(2) Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige:

1. unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden,

2. ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.

(3) Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne von Absatz 1 und 2 ist neben dem Abschluss einer Ausbildung als

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
3. Altenpflegerin oder Altenpfleger

eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre erforderlich. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, gelten auch nach Landesrecht ausgebildete Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit einer praktischen Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre als ausgebildete Pflegefachkraft. Die Rahmenfrist nach Satz 1 oder 2 beginnt fünf Jahre vor dem Tag, zu dem die verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des Absatzes 1 oder 2 bestellt werden soll. Diese Rahmenfrist verlängert sich um Zeiten, in denen eine in diesen Vorschriften benannte Fachkraft

1. wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes nicht erwerbstätig war,
2. als Pflegeperson nach § 19 eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat oder
3. an einem betriebswirtschaftlichen oder pflegewissenschaftlichen Studium oder einem sonstigen Weiterbildungslehrgang in der Kranken-, Alten- oder Heilerziehungspflege teilgenommen hat, soweit der Studien- oder Lehrgang mit einem nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Abschluss beendet worden ist.

Die Rahmenfrist darf in keinem Fall acht Jahre überschreiten. Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist ferner Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt wurde.

(4) Stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser sind keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2.

### **§ 72 Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag**

(1) Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). In dem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4) festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).

(2) Der Versorgungsvertrag wird zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung oder einer vertretungsberechtigten Vereinigung gleicher Träger und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger für die Pflegeeinrichtung zuständig ist; für mehrere oder alle selbständig wirtschaftenden Einrichtungen (§ 71 Abs. 1 und 2) eines Pflegeeinrichtungsträgers, die örtlich und organisatorisch miteinander verbunden sind, kann ein einheitlicher Versorgungsvertrag (Gesamtversorgungsvertrag) geschlossen werden. Er ist für die Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.

(3) Versorgungsverträge dürfen nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die

1. den Anforderungen des § 71 genügen,
2. die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten sowie eine in Pflegeeinrichtungen ortsübliche Arbeitsvergütung an ihre Beschäftigten zahlen,

3. sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln,
4. sich verpflichten, alle Expertenstandards nach § 113a anzuwenden;

ein Anspruch auf Abschluß eines Versorgungsvertrages besteht, soweit und solange die Pflegeeinrichtung diese Voraussetzungen erfüllt. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren geeigneten Pflegeeinrichtungen sollen die Versorgungsverträge vorrangig mit freigemeinnützigen und privaten Trägern abgeschlossen werden. Bei ambulanten Pflegediensten ist in den Versorgungsverträgen der Einzugsbereich festzulegen, in dem die Leistungen zu erbringen sind.

(4) Mit Abschluß des Versorgungsvertrages wird die Pflegeeinrichtung für die Dauer des Vertrages zur pflegerischen Versorgung der Versicherten zugelassen. Die zugelassene Pflegeeinrichtung ist im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zur pflegerischen Versorgung der Versicherten verpflichtet; dazu gehört bei ambulanten Pflegediensten auch die Durchführung von Pflegeeinsätzen nach § 37 Abs. 3 auf Anforderung des Pflegebedürftigen. Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungen der Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Achten Kapitels zu vergüten.

(5) (aufgehoben)

### **§ 82a Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Vorschrift umfasst die Vergütung, die aufgrund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen, entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an Personen, die nach Bundesrecht in der Altenpflege oder nach Landesrecht in der Altenpflegehilfe ausgebildet werden, während der Dauer ihrer praktischen oder theoretischen Ausbildung zu zahlen ist, sowie die nach § 17 Abs. 1a des Altenpflegegesetzes zu erstattenden Weiterbildungskosten.

(2) Soweit eine nach diesem Gesetz zugelassene Pflegeeinrichtung nach Bundesrecht zur Ausbildung in der Altenpflege oder nach Landesrecht zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe berechtigt oder verpflichtet ist, ist die Ausbildungsvergütung der Personen, die aufgrund eines entsprechenden Ausbildungsvertrages mit der Einrichtung oder ihrem Träger zum Zwecke der Ausbildung in der Einrichtung tätig sind, während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1, § 89) berücksichtigungsfähig. Betreut die Einrichtung auch Personen, die nicht pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind, so ist in der Pflegevergütung nach Satz 1 nur der Anteil an der Gesamtsumme der Ausbildungsvergütungen berücksichtigungsfähig, der bei einer gleichmäßigen Verteilung der Gesamtsumme auf alle betreuten Personen auf die Pflegebedürftigen im Sinne dieses Buches entfällt. Soweit die Ausbildungsvergütung im Pflegesatz eines zugelassenen Pflegeheimes zu berücksichtigen ist, ist der Anteil, der auf die Pflegebedürftigen im Sinne dieses Buches entfällt, gleichmäßig auf alle pflegebedürftigen Heimbewohner zu verteilen. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. die Ausbildungsvergütung oder eine entsprechende Vergütung nach anderen Vorschriften aufgebracht wird oder
2. die Ausbildungsvergütung durch ein landesrechtliches Umlageverfahren nach Absatz 3 finanziert wird.

Die Ausbildungsvergütung ist in der Vergütungsvereinbarung über die allgemeinen Pflegeleistungen gesondert auszuweisen; die §§ 84 bis 86 und 89 gelten entsprechend.

(3) Wird die Ausbildungsvergütung ganz oder teilweise durch ein landesrechtliches Umlageverfahren finanziert, so ist die Umlage in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie auf der Grundlage nachfolgender Berechnungsgrundsätze ermittelt wird:

1. Die Kosten der Ausbildungsvergütung werden nach einheitlichen Grundsätzen gleichmäßig auf alle zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen und die Altenheime im Land verteilt. Bei der Bemessung und Verteilung der Umlage ist sicherzustellen, daß der Verteilungsmaßstab nicht einseitig zu Lasten der zugelassenen Pflegeeinrichtungen gewichtet ist. Im übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
2. Die Gesamthöhe der Umlage darf den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten.
3. Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten (§§ 9, 82 Abs. 2 bis 4), für deren laufende Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie für die Verwaltungskosten der nach Landesrecht für das Umlageverfahren zuständigen Stelle bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Höhe der Umlage nach Absatz 3 sowie ihre Berechnungsfaktoren sind von der dafür nach Landesrecht zuständigen Stelle den Landesverbänden der Pflegekassen rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen mitzuteilen. Es genügt die Mitteilung an einen Landesverband; dieser leitet die Mitteilung unverzüglich an die übrigen Landesverbände und an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiter. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nach Satz 1 Beteiligten über die ordnungsgemäße Bemessung und die Höhe des von den zugelassenen Pflegeeinrichtungen zu zahlenden Anteils an der Umlage entscheidet die Schiedsstelle nach § 76 unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Entscheidung ist für alle Beteiligten nach Satz 1 sowie für die Parteien der Vergütungsvereinbarungen nach dem Achten Kapitel verbindlich; § 85 Abs. 5 Satz 1 und 2, erster Halbsatz, sowie Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 85 Pflegesatzverfahren

(1) Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze werden zwischen dem Träger des Pflegeheimes und den Leistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Träger des einzelnen zugelassenen Pflegeheimes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger,
2. die für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie
3. die Arbeitsgemeinschaften der unter Nummer 1 und 2 genannten Träger,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Die Pflegesatzvereinbarung ist für jedes zugelassene Pflegeheim gesondert abzuschließen; § 86 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen.

(3) Die Pflegesatzvereinbarung ist im voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode des Pflegeheimes, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen. Das Pflegeheim hat Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, durch Pflegedokumentationen und andere geeignete Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen darzulegen; es hat außerdem die schriftliche Stellungnahme der nach heimrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner beizufügen. Soweit dies zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, hat das Pflegeheim auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören auch pflegesatzerhebliche Angaben zum Jahresabschluß entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Pflegebuchführung, zur personellen und sachlichen Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Kosten sowie zur tatsächlichen Stellenbesetzung und Eingruppierung. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(4) Die Pflegesatzvereinbarung kommt durch Einigung zwischen dem Träger des Pflegeheimes und der Mehrheit der Kostenträger nach Absatz 2 Satz 1 zustande, die an der Pflegesatzverhandlung teilgenommen haben. Sie ist schriftlich abzuschließen. Soweit Vertragsparteien sich bei den Pflegesatzverhandlungen durch Dritte vertreten lassen, haben diese vor Verhandlungsbeginn den übrigen Vertragsparteien eine schriftliche Verhandlungs- und Abschlußvollmacht vorzulegen.

(5) Kommt eine Pflegesatzvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, setzt die Schiedsstelle nach § 76 auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest. Satz 1 gilt auch, soweit der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zuständige

Träger der Sozialhilfe der Pflegesatzvereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß widerspricht; der Träger der Sozialhilfe kann im voraus verlangen, daß an Stelle der gesamten Schiedsstelle nur der Vorsitzende und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder oder nur der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen die Festsetzung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Pflegesatzvereinbarungen sowie Schiedsstellenentscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 treten zu dem darin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Pflegeheimbewohner bestimmten Zeitpunkt in Kraft; sie sind für das Pflegeheim sowie für die in dem Heim versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Pflegesätzen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Pflegesatzzeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze bis zum Inkrafttreten neuer Pflegesätze weiter.

(7) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, sind die Pflegesätze auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln; die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 87b Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf**

(1) Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben abweichend von § 84 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie unter entsprechender Anwendung der §§ 45a, 85 und 87a für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung. Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass

1. die Heimbewohner über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus zusätzlich betreut und aktiviert werden,
2. das Pflegeheim für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Heimbewohner über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügt und die Aufwendungen für dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden,
3. die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Heimbewohner mit erheblichem allgemeinem Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung der fünfundzwanzigste Teil der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und
4. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner nicht erbracht wird.

Eine Vereinbarung darf darüber hinaus nur mit Pflegeheimen getroffen werden, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages nachprüfbar und deutlich darauf hinweisen, dass ein

zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag nach Absatz 1 gezahlt wird, besteht. Die Leistungs- und Preisvergleichsliste nach § 7 Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen.

(2) Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner im Sinne von Absatz 1 abgegolten. Die Heimbewohner und die Träger der Sozialhilfe dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden. Mit der Zahlung des Vergütungszuschlags von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.

(3) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte auf der Grundlage des § 45c Abs. 3 bis zum 31. August 2008 Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben in der vollstationären Versorgung der Pflegebedürftigen zu beschließen; er hat hierzu die Bundesvereinigungen der Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen anzuhören und den allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu beachten. Die Richtlinien werden für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die Pflegeheime erst nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit wirksam; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 89 Grundsätze für die Vergütungsregelung**

(1) Die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung wird, soweit nicht die Gebührenordnung nach § 90 Anwendung findet, zwischen dem Träger des Pflegedienstes und den Leistungsträgern nach Absatz 2 für alle Pflegebedürftigen nach einheitlichen Grundsätzen vereinbart. Sie muß leistungsgerecht sein. Die Vergütung muß einem Pflegedienst bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen; eine Differenzierung in der Vergütung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(2) Vertragsparteien der Vergütungsvereinbarung sind die Träger des Pflegedienstes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger,
2. die Träger der Sozialhilfe, die für die durch den Pflegedienst versorgten Pflegebedürftigen zuständig sind, sowie
3. die Arbeitsgemeinschaften der unter Nummer 1 und 2 genannten Träger,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Vergütungsverhandlungen jeweils mehr als 5 vom Hundert der vom Pflegedienst betreuten Pflegebedürftigen entfallen. Die Vergütungsvereinbarung ist für jeden Pflegedienst gesondert abzuschließen und gilt für den nach § 72 Abs. 3 Satz 3 vereinbarten Einzugsbereich, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

(3) Die Vergütungen können, je nach Art und Umfang der Pflegeleistung, nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand oder unabhängig vom Zeitaufwand nach dem Leistungsinhalt des jeweiligen Pflegeeinsatzes, nach Komplexleistungen oder in Ausnahmefällen auch nach Einzelleistungen bemessen werden; sonstige Leistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge oder Fahrkosten können auch mit Pauschalen vergütet werden. Die Vergütungen haben zu berücksichtigen, dass Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen werden können; die sich aus einer gemeinsamen Leistungsanspruchnahme ergebenden Zeit- und Kostenersparnisse kommen den Pflegebedürftigen zugute. Darüber hinaus sind auch Vergütungen für Betreuungsleistungen nach § 36 Abs. 1 zu vereinbaren. § 84 Abs. 4 Satz 2, § 85 Abs. 3 bis 7 und § 86 gelten entsprechend.

### **§ 92b Integrierte Versorgung**

(1) Die Pflegekassen können mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen und den weiteren Vertragspartnern nach § 140b Abs. 1 des Fünften Buches Verträge zur integrierten Versorgung schließen oder derartigen Verträgen mit Zustimmung der Vertragspartner beitreten.

(2) In den Verträgen nach Absatz 1 ist das Nähere über Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen der integrierten Versorgung sowie deren Vergütung zu regeln. Diese Verträge können von den Vorschriften der §§ 75, 85 und 89 abweichende Regelungen treffen, wenn sie dem Sinn und der Eigenart der integrierten Versorgung entsprechen, die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch die Pflegeeinrichtungen verbessern oder aus sonstigen Gründen zur Durchführung der integrierten Versorgung erforderlich sind. In den Pflegevergütungen dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht der Finanzierungszuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung unterliegen. Soweit Pflegeeinrichtungen durch die integrierte Versorgung Mehraufwendungen für Pflegeleistungen entstehen, vereinbaren die Beteiligten leistungsgerechte Zuschläge zu den Pflegevergütungen (§§ 85 und 89). § 140b Abs. 3 des Fünften Buches gilt für Leistungsansprüche der Pflegeversicherten gegenüber ihrer Pflegekasse entsprechend.

(3) § 140a Abs. 2 und 3 des Fünften Buches gilt für die Informationsrechte der Pflegeversicherten gegenüber ihrer Pflegekasse und für die Teilnahme der Pflegeversicherten an den integrierten Versorgungsformen entsprechend.

**Fünftes Buch Sozialgesetzbuch** - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist

### **§ 39a Stationäre und ambulante Hospizleistungen**

(1) Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, haben im Rahmen der Verträge nach Satz 4 Anspruch auf einen Zuschuß zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, wenn eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie des Versicherten nicht erbracht werden kann. Die Krankenkasse trägt die zuschussfähigen Kosten nach Satz 1 unter Anrechnung der Leistungen nach dem Elften Buch zu 90 vom



Hundert, bei Kinderhospizen zu 95 vom Hundert. Der Zuschuss darf kalendertäglich 7 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches nicht unterschreiten und unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger die tatsächlichen kalendertäglichen Kosten nach Satz 1 nicht überschreiten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Hospize maßgeblichen Spitzenorganisationen das Nähere über Art und Umfang der Versorgung nach Satz 1. Dabei ist den besonderen Belangen der Versorgung in Kinderhospizen ausreichend Rechnung zu tragen. Der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den über die Einzelheiten der Versorgung nach Satz 1 zwischen Krankenkassen und Hospizen abzuschließenden Verträgen ist zu regeln, dass im Falle von Nichteinigung eine von den Parteien zu bestimmende unabhängige Schiedsperson den Vertragsinhalt festlegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragschließende Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

(2) Die Krankenkasse hat ambulante Hospizdienste zu fördern, die für Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung und keiner stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz bedürfen, qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung in deren Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Voraussetzung der Förderung ist außerdem, dass der ambulante Hospizdienst

1. mit palliativ-medizinisch erfahrenen Pflegediensten und Ärzten zusammenarbeitet sowie
2. unter der fachlichen Verantwortung einer Krankenschwester, eines Krankenpflegers oder einer anderen fachlich qualifizierten Person steht, die über mehrjährige Erfahrung in der palliativ-medizinischen Pflege oder über eine entsprechende Weiterbildung verfügt und eine Weiterbildung als verantwortliche Pflegefachkraft oder in Leitungsfunktionen nachweisen kann.

Der ambulante Hospizdienst erbringt palliativ-pflegerische Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte und stellt die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen, sicher. Die Förderung nach Satz 1 erfolgt durch einen angemessenen Zuschuss zu den notwendigen Personalkosten. Der Zuschuss bezieht sich auf Leistungseinheiten, die sich aus dem Verhältnis der Zahl der qualifizierten Ehrenamtlichen zu der Zahl der Sterbebegleitungen bestimmen. Die Ausgaben der Krankenkassen für die Förderung nach Satz 1 betragen je Leistungseinheit 11 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches, sie dürfen die zuschussfähigen Personalkosten des Hospizdienstes nicht überschreiten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen das Nähere zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit. Dabei ist den besonderen Belangen der Versorgung von Kindern durch ambulante Hospizdienste ausreichend Rechnung zu tragen.